

Finanzwesen im alten Graz.

Von Dr. Franz Mensi.

1. Steuerveranlagung im allgemeinen.

Über die ordentliche und außerordentliche Besteuerung der landesfürstlichen Städte Steiermarks im Mittelalter ist uns nur wenig bekannt.¹

Seit der Ausbildung des Steuerbewilligungsrechtes der Landstände hatten die landesfürstlichen Städte und Märkte jeweilig einen bestimmten Pauschalbeitrag zur Landtagsbewilligung zu leisten, den sie unter sich selbständig aufteilten. Jeder einzelnen Stadt- und Marktgemeinde, also auch der Landeshauptstadt, war es anheimgestellt, wie sie ihr Teilkontingent aufbringen wollte.²

Für Graz bildet den ältesten Beleg für die Regelung dieser Aufbringung die Steuerordnung vom 28. August 1543, durch welche bereits ein ziemlich reichgegliedertes Steuersystem geschaffen wurde.³

Die Steuerordnung von 1543 bildete, abgesehen von den durch die Veränderungen des städtischen Steuerkontingents und durch die steigenden Verwaltungsauslagen der Stadt bedingten Änderungen in den Steuersätzen und von der Rückwirkung der im 17. Jahrhundert neu eingeführten Landessteuern (Zinsgulden und Leibsteuer), im großen und ganzen bis ins 18. Jahrhundert hinein die Grundlage des städtischen Steuersystems.

Über das Veranlagungsverfahren sind wir nicht näher unterrichtet. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß in Graz, wie in den übrigen Städten, die Steuer-

¹ S. hierüber: Mensi, Gesch. d. direkten Steuern in Steiermark bis z. Reg.-Antr. Maria Theresias, III. Bd., 1. Heft, 1—20, u. 2. Heft, 47—53 u. 66—71; ferner: derselbe, Der Kampf um die Steuerpflicht der Mitglieder der oberen Stände in Graz (Ztschr. d. hist. Ver. f. Stmk., 9. Jahrg., 1911).

² S. Mensi, Gesch. d. dir. St., III. Bd.

³ Mensi, Ein Grazer Steuersystem a. d. 16. Jahrh. (Bl. für Heimatkunde, 1923, Nr. 4).

bemessung vom Rate und dessen Organen abhing, deren Vorgehen häufig die nötige Unparteilichkeit vermissen ließ.

Die um die Mitte des 16. Jahrhunderts anlässlich eines langjährigen Rechtsstreites zwischen der Landschaft und den Städten und Märkten von ersterer aufgestellte Behauptung, daß die Ratsmitglieder in der Besteuerung begünstigt seien, wird in einer Gegenschrift der Städte und Märkte vom Jahre 1553¹ allerdings bestritten. Sie war jedoch anscheinend keineswegs aus der Luft gegriffen. Überhaupt kehrt die Beschuldigung eines mißbräuchlichen und inkorrekten Vorgehens bei der Steuerbemessung auch in späteren Verhandlungen immer wieder.

In einer vom 16. März 1555 datierten Antwort der Landschaft auf eine Beschwerde der Städte und Märkte² wird u. a. bemerkt, seitens der letzteren werden viel mehr Steuern eingehoben, als notwendig wäre. Auch seien sie — namentlich Graz — bestrebt, eine Überprüfung ihrer Steueranschlätze zu hintertreiben. Ferner wird die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung hervorgehoben, insbesondere die Überlastung der armen Bürger und Handwerker zugunsten der vermöglicheren. Viele ärmere Bürger hätten sich hierüber bei ihren Obrigkeiten beschwert, viele seien in andere Städte oder auf das Land gezogen. Eine Untersuchung durch eine königliche Kommission würde diesen Sachverhalt klarstellen.

Diese Anschuldigungen scheinen die Regierung zu einer Überwachung der Steuerveranlagung bewogen zu haben. In einer städtischen Schlußschrift vom Jahre 1558³ heißt es nämlich, der neue Steueranschlag der Stadt Graz sei in Anwesenheit des Vizedoms beschlossen worden. Es handelte sich hiebei aber nur um eine vorübergehende Maßregel. Dies geht schon daraus hervor, daß das Anwachsen der Steuerrückstände der Städte und Märkte erst nach längerer Zeit (1575 und 1582) zur Überprüfung der städtischen Steuerveranlagung durch (bald rein landesfürstliche, bald gemischte) Kommissionen führte.⁴

Nicht lange nachher (1597) sah man sich behufs endlicher Behebung der Mißstände allerdings veranlaßt, für jede Stadt durch landesfürstliche Kommissäre unter Zuziehung von Bürgermeister, Richter und Rat einen neuen

¹ Kampf um die St.-Pfl., S. 16.

² Ebenda, S. 19.

³ Ebenda, S. 22.

⁴ G. d. dir. St., III., Heft 1, 134 ff.

Steueranschlag verfassen zu lassen, welcher Arbeit in Graz noch der Abschluß der bereits vorher eingeleiteten kommissionellen Prüfung der städtischen Wirtschaft vorangehen sollte.¹

Im Jahre 1611 wird in dem über eine Beschwerde der Städte und Märkte erstatteten Berichte der innerösterreichischen Regierung und Hofkammer² u. a. bemerkt, die Hebung des Gewerbes werde durch den Luxus der Bürger erschwert, welche sich, wenn sie „durch Handel und Wucher etwas zusammengescharrt haben“, nobilitieren lassen wollen und ihr Gewerbe aufgeben, wodurch die Steuerkraft leide. Auch werde die Steuer vielfach derart veranlagt, daß die „Fürnehmsten am Brett“ entweder leer ausgehen oder doch auf Kosten der armen Handwerker begünstigt werden. Diese Ausführungen veranlaßten die Regierung, abermals eine eigene Kommission mit der Untersuchung der Wirtschaft in den Städten und Märkten zu betrauen,³ deren Tätigkeit in mancher Richtung Abhilfe brachte.

Doch war der Erfolg aller solcher Maßregeln nur ein vorübergehender. Dies erhellt namentlich aus einer von der städtischen Bürgerschaft im Jahre 1660 an den Kaiser Leopold I. gerichteten Beschwerde über verschiedene Mißstände in der magistratischen Wirtschaftsgebarung und aus den weiteren, diese letzteren betreffenden Verhandlungsakten.⁴ Im folgenden sollen selbstverständlich nur die finanzgeschichtlich belangreichen Ausführungen dieser Akten verwertet werden.⁵

Die fragliche Beschwerde wurde zunächst vom Stadtmagistrate begutachtet, worauf der Kaiser zur näheren Untersuchung der städtischen Wirtschaft eine besondere Kommission einsetzte und die Wahl eines Ausschusses der Bürgerschaft anordnete, welcher die magistratische Gebarung von 1653 bis 1660 überprüfte. Das bezügliche Operat und die Antwort des Magistrates legte die Kommission mit Bericht vom 17. April 1663 vor, worüber die kaiserliche Entschliebung vom 6. Dezember 1664 erfloß.

¹ Ebenda, 136.

² Bericht v. 26. März 1611 (Landesreg.-Arch., Fasz. 92).

³ G. d. dir. St., III., 1. Heft, 73 ff.

⁴ Peinlich, Das städtische Wirtschaftswesen von Graz im Jahre 1660 (Mitt. d. histor. Ver. f. Steiermark, Heft 29, 1881, S. 57—105). — Siehe auch die daselbst benützten Akten des Landesreg.-Arch., Miscellanea, Fasz. 128.

⁵ Die Akten werfen auch interessante Streiflichter auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt.

Im Kommissionsberichte wurde namentlich beanstandet, daß bisher ein ordentliches Steuerausstandsbuch nicht bestanden habe, wodurch die Steuereinbringung¹ sehr erschwert worden sei. Die Saumseligkeit des Magistrats habe ein starkes Anwachsen der Rückstände bewirkt, wodurch die Stadt, da sie ihr Steuerkontingent voll abführen mußte, in Schulden geraten sei. Der Bürgerausschuß hatte u. a. vorgebracht, daß die Ratsverwandten von ihren Häusern keine Steuer, noch andere Abgaben zahlten, obgleich sie hiezu verpflichtet wären. Die Kommission beantragte die Einbringung der betreffenden Rückstände. Ferner erörterte sie die Ergebnisse der Prüfung der städtischen Jahresrechnungen für 1653 bis 1660 unter Beanstandung vieler überflüssiger Ausgabeposten, sowie der mehrfach vorgekommenen Nachsicht der Steurrückstände einflußreicher Personen. Die Schulden der Stadt seien von 1657 bis 1660 von rund 53.000 fl. auf 79.486 fl. gestiegen.

Die kaiserliche Resolution vom 6. Dezember 1664 wurde am 17. Jänner 1665 an Regierung und Kammer intimiert, worauf der Statthalter am 21. Februar 1665 den Vollzugsauftrag erließ. Hiemit wurde zugleich über einige nach Abschluß der Kommissionsverhandlungen vorgebrachte Beschwerden entschieden.

Aus dem reichen Inhalte der Resolution wäre, abgesehen von den unten bei der Darstellung der einzelnen Steuergattungen verwerteten Punkten, u. a. folgendes zu erwähnen:

Es soll ein Steurrückstandsverzeichnis angelegt, ferner ein Steuerbuch („Extrakt aller Anlagen gemeiner Stadt“) und außerdem jährlich ein Anschlagbuch² verfaßt werden, worin auch alle

¹ Einer Angabe v. J. 1612 zufolge geschah die Steuereinbringung durch den Rats- oder Gerichtsdiener, und zwar durch Inhaftnahme der Steuerschuldner oder durch „Sperr“. S. die Beantwortung von Kommissionsfragepunkten im Berichte der Stadt v. 29. März 1612 (L.-Reg.-Arch., Fasz. St. u. M.). Es fand also entweder eine Personal- oder eine Realexekution statt, letztere wohl meist in der Form einer Sequestration der Häuser oder Gewerbe.

² Das Steuerbuch wird mit den Urbarien, das Anschlagbuch mit den Stiftsregistern verglichen. — Ersteres vereinigte anscheinend den Charakter eines städtischen Steuerrechtsbuches mit jenem eines Steuerkatasters, indem hieraus offenbar die stabilen Grundlagen der jährlich wechselnden Steuerbemessung entnommen werden sollten. Außerdem scheint das Steuerbuch aber auch den Zweck gehabt zu haben, eine Übersicht über die Steuerbilanz jedes einzelnen Zensiten, insbesondere über den Gesamtbetrag seiner Rückstände, zu ermöglichen.

anderen ordentlichen Anlagen (mit Ausnahme des Ansegeldes und der Weinsteuern, welche in ihrem Ertragschwanken), sowie die außerordentlichen Bewilligungen, das Wachtgeld und die Handwerkssteuer einzutragen seien. Diese Bücher seien vom Bürgermeister, Stadtrichter und Stadtschreiber, dann vom jüngsten Ratsverwandten und von zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu unterfertigen. Hiedurch werde das bisherige Mißtrauen in die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung behoben. Die Ratsmitglieder haben ihre Steuern und sonstigen Anlagen wie andere Bürger zu bezahlen, vorbehaltlich der ihnen zustehenden Befreiung vom Wachtgelde und von der Weinsteuern für 12 Startin. Die Einnahmen sind nur zu jenen Zwecken zu verwenden, wofür sie gewidmet sind, also hauptsächlich zur Abfuhr des Steuerkontingents an die Landschaft. Namhaftere Geschenke und Steuernachlässe bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses. Ohne Vorwissen des Bürgerausschusses darf der Magistrat keine neuen ordentlichen oder außerordentlichen Steuern beschließen oder repartieren, noch einen Steueranschlag (individuelle Vorschreibung) aufstellen. Auch darf ohne Beisein und Vorwissen des Ausschusses kein Anlehen aufgenommen werden.

Bei der Handhabung des vorstehenden Hofdekrets ergaben sich in einigen Punkten noch Zweifel und Meinungsverschiedenheiten. Mit dem zu deren Behebung erlassenen Dekrete der Regierung und Hofkammer vom 27. Jänner 1674¹ wurde u. a. die Steuerpflicht der Ratsmitglieder und das Verbot der Ausschreibung neuer Steuern ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses eingeschärft. Ferner erging die Weisung an den Magistrat, wenn ein bürgerliches Haus (offenbar exekutiv) zum Verkaufe kommt, selbes stets vor allem den Bürgern der Stadt zum Kaufe anzubieten.

Die Tendenz der erwähnten Anordnungen läßt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß in die Vorschreibung und Einbringung der Steuer, sowie in die städtische Ausgabegebarung die bis dahin vermißte Ordnung gebracht, der Gebäudesteuerkataster richtiggestellt und stabilisiert, die Abstellung eingerissener Mißbräuche bewirkt und die Autonomie des Magistrats in Steuer- und sonstigen Finanzsachen durch Einführung eines Ein-

¹ Kais. Resolution, d. gem. St. Graz Freiheiten betreffend (Sp. A. Graz, Handschr. Nr. 1995 alt).

spruchsrechtes des Bürgerausschusses eingeschränkt werden sollte.

Es handelt sich hier also um Maßregeln, die in das materielle, wie in das formelle Steuerrecht tief eingriffen. Ihr Erfolg war im ganzen zweifellos ein günstiger. Wenigstens wird von landschaftlicher Seite im Jahre 1678 ausdrücklich bezeugt,¹ daß die im Jahre 1662 begonnene „Visitation der Wirtschaft“ durch Abstellung von Mißbräuchen und unnötigen Ausgaben, sowie durch Einführung einer gleichmäßigeren Steuerveranlagung sehr viel genützt habe. Dieser Erfolg war aber weder vollständig, noch nachhaltig. Die Rechnungskontrolle sei mangelhaft. Herabgekommene Bauern nehme man als Bürger auf usw. Zur Entlastung der behausten Bürger empfehle es sich, auch die unbehausten zu besteuern.

Auch in den folgenden Jahrzehnten ließ die Gebarung der Magistrats in Verwaltungs- und Steuersachen noch sehr viel zu wünschen übrig. Nach wiederholten Anläufen wurde daher 1723 abermals eine Hauptkommission mit der Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse betraut, deren am 17. September 1723 erstatteter Bericht erst durch die Resolution Kaiser Karls VI. vom 4. März 1733 seine Erledigung fand.

Aus dem Berichte der Kommission, welche übrigens auch vorläufige Verfügungen getroffen hatte, wäre folgendes zu erwähnen:

Das Steuerbuch enthielt noch immer außer Steuer, Zinsgulden, Überzins, Leibsteuer und Wachtgeld auch andere Schuldigkeiten der Bürger, so daß daraus nicht zu ersehen war, welche Abgabe noch aushaftete. Die Kommission beauftragte daher den Magistrat, unter Zuziehung des Bürgerausschusses ein neues Steuerbuch unter Beschränkung auf die vorerwähnten Abgabenarten (als annexa realia der ordentlichen Steuer) anzulegen, jene Leistungen aber, welche hiemit in keinem Zusammenhange stehen, wie Handlungs- und Gewerbesteuer usw., getrennt in besonderen Büchern auszuweisen. Es sollten also die Steuerbücher und wohl auch die jährlichen Anschlagbücher, nach Steuerkategorien getrennt, angelegt werden. Ferner verfügte die Kommission (schon 1721) die entsprechende Führung der Schuldenbücher über die Aktiv- und Passivkapitalien der Gemeinde, welche sehr in Unordnung waren, sowie die Anlegung eines neuen

¹ Bericht des von der Landschaft deputierten Ausschusses vom 10. März 1678.

Ausstandsbuches nach vorheriger Liquidierung der Ausstände und Pauschalabfindung hierüber mit den Parteien gegen entsprechenden Nachlaß.

Von den vorstehenden Einzelfragen abgesehen, kam es auch zu allgemeinen Erörterungen über die schlechte Finanzlage der Stadt. Der Magistrat führte diese hauptsächlich auf die Unmöglichkeit zurück, die seit 1632 bestehenden außerordentlichen Steuern (Leibsteuer und Zinsgulden) in den vollen, der Stadt auferlegten Beträgen einzubringen, sowie auf die Verpflichtung der Stadt, dem Lande von den Steuerkontingenten nach Ablauf der vierteljährlichen Fälligkeitstermine 10 Prozent Verzugszinsen zu zahlen. Zur Besserung der Lage beantragte der Magistrat eine teilweise Erhöhung der Weinsteuern und die Einbeziehung der bisher steuerfreien Personen, wie der Wechsler, Landschaftsbefreiten, Maler, Bildhauer, Pomeranzenträger usw. in die Steuerpflicht.

Die Kommission beanstandete die Ausgabengebarung des Magistrats, bemerkte jedoch, die Zunahme der städtischen Schuldenlast beruhe außer auf schlechter Wirtschaft auch auf öffentlichen Kalamitäten (Pest, Krieg, Überschwemmungen). Von den übrigen zwei Anträgen befürwortete sie nur jenen wegen Erweiterung des Kreises der Steuerträger, unter Ausschließung der nach altem Herkommen befreiten Wechsler.

Das auf Grund der kaiserl. Entschliebung vom 4. März 1733 erlassene Hofdekret vom 11. März genehmigte die Anträge und Anordnungen der Kommission hinsichtlich der Steuer- und Schuldenbücher, wie der Bemessung der Handwerks- und Gewerbesteuer, dann jene behufs Abstellung der Übelstände in der Verwaltung. Die von der Stadt bei nicht rechtzeitiger Kontingentsabfuhr dem Lande zu entrichtenden Verzugszinsen seien auch von den Parteien einzuheben, die alten Steuerrückstände zu liquidieren und ohne Nachlaß einzubringen. Die bei der Steuereinbringung bisher seitens des Magistrates oft geübte Konnivenz sei nachdrücklich zu ahnden und allenfalls gegen die schuldtragenden Beamten Regreß zu nehmen. Steuernachlässe sollen künftig nur mit Wissen und Zustimmung der Regierung und Kammer bewilligt werden dürfen.

2. Steuerbefreiungen.

In Betreff der Steuerbefreiungen für die Häuser von Ständemitgliedern in der Stadt, wie auch

hinsichtlich der Steuerbehandlung von in adeligen oder geistlichen Besitz gelangten bürgerlichen Häusern wird auf die im Abschnitt 1 unter Anmerkung 1 zitierte Arbeit verwiesen.

Zur Ergänzung wäre hier nur noch zu bemerken, daß die in einzelnen Fällen zur Ablösung der Steuerpflicht eingezahlten Abfindungskapitalien vom Magistrate bei der Landschaft verzinslich angelegt und die entfallenden Zinsen als Ersatz für die Haussteuer verrechnet wurden. Von 1690 bis 1710 betrug der Stand dieser Kapitalien 25.798 fl. mit einem damals 6prozentigen Ertragnisse von jährlich 1547 Gulden 7 Schilling 14 Pfennig.¹

Inwieweit landschaftliche Funktionäre von der städtischen Besteuerung ausgenommen waren, läßt sich nicht mehr ermitteln. Im Jahre 1594 beschwerte sich der von der Landschaft bestellte „Buchführer“ (Buchhändler) Matthias Federer über seine Besteuerung durch die Stadt, welche den Freiheiten der Landschaft widerspreche, namentlich aber über die Beschau seiner Büchervorräte durch die Stadt. Mit Dekret der Verordneten vom 29. Oktober 1594 wurde die Beschwerde hinsichtlich der Steuerpflicht abgewiesen, die Stadt jedoch beauftragt, dem Federer ohne Beschau seiner Bücher jährlich eine „leidentliche“ Steuer aufzuerlegen.²

Von wesentlicher Bedeutung für die Steuerkraft der Stadt Graz wie für die Gestaltung der dortigen Handelsverhältnisse war die Erteilung landesfürstlicher Steuerfreiheitsprivilegien an einzelne Kaufleute.

Wann solche Begünstigungen zum ersten Male vorkamen, ist nicht bekannt.

Die erste Erwähnung hierüber findet sich in einer Beschwerde der Städte und Märkte vom Jahre 1602 darüber, daß der Stadt Graz durch Gewährung landesfürstlicher Freibriefe an einige Kaufleute etliche tausend Gulden entzogen worden seien.³ Der Erfolg dieses Schrittes ist nicht ersichtlich. Auch wissen wir nicht, ob es sich damals um einheimische oder um auswärtige Kaufleute handelte.

Wohl aber war letzteres der Fall bei jenen Steuerbefreiungen, die in den nächsten Jahrzehnten Beschwerden hervorriefen.

In einer Eingabe vom Jahre 1616⁴ bemerken Richter

¹ Auszüge v. d. Stiftsregistern für 1690, 1700 u. 1710 (Fasz. Graz).

² L. A., Protestantenakten.

³ Landtagshandlungen, Bd. 46, f. 477 ff.

⁴ L. H. Bd. 51, f. 385 ff.

und Rat von Graz, die Ursache des hohen Steuerrückstandes der Stadt liege darin, daß man vor zwei Jahren an zwei welsche Kaufleute Freibriefe erteilt habe, so daß diese, welche den größten Handel unbesteuert treiben, durch ihre Konkurrenz die besteuerten Kaufleute erdrücken, was Steuerrückstände hervorrufe. Die Stadt bat daher um Aufhebung jener Freibriefe.

Die Regierung mochte aber wohl ihre guten Gründe haben, an den erteilten Privilegien vorläufig nicht zu rütteln. Nach fast neun Jahren beschwerte sich die Stadt Graz nämlich insbesondere über die Steuerbefreiung der italienischen Kaufleute Soldan und Crololanza, durch welche den anderen Kaufleuten große Konkurrenz gemacht und der Stadt die Aufbringung ihres Kontingents erschwert werde. Die hieran geknüpfte Bitte um Aufhebung der alten und neuen Freibriefe wurde von der Landschaft am 30. Jänner 1625 befürwortet.¹ Eine kaiserliche Entschließung vom 24. Juli 1625 stellte hierüber die Einleitung von Erhebungen und vorerst die Abforderung der Freibriefe in Aussicht. Nach vier Monaten war aber, einer Beschwerde der Landschaft zufolge, die Abforderung noch nicht geschehen, ja man hatte sogar noch einem gewissen Ludwig Leoni ein neues Steuerprivilegium erteilt, weshalb die Landschaft ihre Bitte um Aufhebung der fraglichen Begünstigungen erneuerte.²

Gleichwohl zog sich die einschlägige Verhandlung noch durch Jahre hinaus. Anfangs 1627 kam die Landschaft in einer neuerlichen Beschwerde³ auf die Sache zurück. In der letzten Zeit seien einigen Handwerkern, deren Steuer 50 bis 60 fl. betrage, die Freibriefe abverlangt, die Betreffenden also der Steuerpflicht unterworfen worden.⁴ Dagegen habe man Soldan, Crololanza und andere, denen die Steuerbefreiung neu bewilligt worden war, nämlich Morelli, Georg Stubenbergs Erben, Georg und Simon Müller, Albrecht Winkl, Georg Hofstätter, Dominik Joannelli und Ludwig Leoni⁵, im Genusse der Befreiung

¹ Diesmal handelte es sich also nicht mehr ausschließlich um Kaufleute.

² L. H., Bd. 54, f. 446 ff. — Jene Bitte beweist, daß auch die anderen Kaufleuten früher erteilten Freibriefe damals noch in Kraft standen.

³ K. Res. v. 24. Juni u. Landsch.-Beschw. v. 20. November 1625 (L. H. Bd. 54, f. 454 u. 459 ff.).

⁴ 27. 1. 1627 (L. H. Bd. 55, f. 211 ff.).

⁵ Über diese Steuerbefreiungsprivilegien einzelner Handwerker ist nichts Näheres bekannt.

belassen, so daß deren Steuer von den übrigen Bürgern getragen werden mußte. Diese Beschwerde wies Kaiser Ferdinand II., als nicht die Landschaft betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß die Stadt sie unmittelbar einbringen solle.¹

Drei Jahre später betonte die Landschaft in einer abermaligen Beschwerde,² durch die fraglichen Steuerbefreiungen, insbesondere durch jene für Soldan, Crolanza und Leoni, verliere die Stadt jährlich etwa 3000 fl. an Steuer.³ Es wird daher behufs Beseitigung einer solchen Unbilligkeit gebeten, neue Freibriefe nicht mehr zu erteilen und jene der drei Genannten aufzuheben. Auch jetzt entschloß sich die Regierung noch nicht zu einer förmlichen Zurückziehung der Freibriefe. Mit Hofdekret vom 21. Oktober 1631⁴ wurden nämlich Soldan und Crolanza lediglich angewiesen, sich mit der Stadt auf eine gewisse Zahlung zu vergleichen, widrigenfalls man die Freibriefe aufheben werde. Der Vollzug dieses Auftrages wurde jedoch über Bitte der beiden Genannten alsbald wieder sistiert. Erst anlässlich eines abermaligen, von der Landschaft befürworteten Gesuches der Stadt wurden dieselben mit Hofdekret vom 3. Juni 1632⁵ der städtischen Besteuerung unterworfen, und zwar sollte Soldan künftig 200 fl., Crolanza 150 fl. an Erwerbsteuer zahlen. Ob und wie lange die Steuerprivilegien der übrigen obgenannten Kaufleute aufrecht erhalten wurden, ist nicht ersichtlich.

Jedenfalls wurden aber in Graz noch eine Zeitlang individuelle Steuerbefreiungen erteilt, was die Stadt zu wiederholten Bitten um Aufhebung dieser „Hofbefreiungen“ veranlaßte. Mit Hofdekret vom 14. Juli 1640⁶ wurde hierauf zwar nicht eingegangen, jedoch versprochen, daß man künftig mit neuen Befreiungen zurückhalten wolle. Das Hofdekret vom 17. Jänner 1658⁷ verfügte die gänzliche Aufhebung der Hofbefreiungen. Die bisher Befreiten sollten, wenn sie ihren Handels- oder Gewerbebetrieb fortsetzen wollten, das Bürgerrecht erwerben und der Besteuerung unterworfen werden. Doch

¹ L. H. Bd. 55, f. 224 ff.

² 29. Jänner 1630 (L. H. Bd. 56, f. 231 ff.).

³ Diese Ziffer beweist, daß die Steuerkraft der genannten Firmen fast so groß war, wie jene aller übrigen Kaufleute zusammen, daß sie also geradezu eine Art Monopolstellung einnahmen.

⁴ L. H. Bd. 56, f. 368.

⁵ Ebenda, f. 448 und 451.

⁶ Kais. Resolutionen, der gem. St. Graz Freiheiten betreffend (Sp. A. Graz, Handschr. Nr. 1995 alt).

⁷ Ebenda.

behielt sich der Kaiser auch diesmal noch die ausnahmsweise Erteilung neuer Befreiungen vor.

Die Frage der Steuerpflicht jener von einer Grazer Zunft „angenommenen und einverleibten“ Handwerker, welche außerhalb der Stadt als Untertanen benachbarter Grundherren wohnten, scheint eine Zeitlang strittig gewesen zu sein. Für die der Deutschordenskommande am Leech untertänigen Handwerker wurde sie durch den zwischen der Stadt und der österreichischen Ballei des Deutschen Ordens am 14. August 1676 abgeschlossenen Vergleich dahin gelöst, daß dieselben von allen städtischen Steuern frei sein sollten.¹

3. Die einzelnen Steuern.

a) Gebäudesteuer.

Der Steuerordnung von 1543 gemäß hatte bei den Gebäuden der Schätzwert das Steuerobjekt und die Hälfte desselben die Besteuerungsgrundlage zu bilden.²

Der Schätzwert war mit dem bei der allgemeinen Anlage des Wertes vom Jahre 1542 angenommenen Betrage anzusehen.³ Wenn sich jedoch herausstellte, daß der damals besteuerte Schätzwert den wirklichen Verkaufswert überstieg, sollte die Hälfte des letzteren der Steuerbemessung zugrunde gelegt werden.

Der in dieser Weise geschaffene Häuserkataster hatte grundsätzlich einen stabilen Charakter. Dies hinderte jedoch nicht die Berücksichtigung der den Wert eines Hauses beeinflussenden Objektänderungen bei der Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage. Dieselbe erfolgte namentlich durch eine entsprechende Erhöhung bei Werterhöhungen infolge von Erweiterungsbauten oder Adaptierungen, andererseits aber auch durch Ermäßigung bei verfallenen Häusern. Mit kaiserlicher Resolution vom

¹ Der von der Regierung am 5. September 1676 genehmigte Vergleich findet sich abgeschrieben im Wiener Deutschordensarchiv (Sammelband Nr. 144).

² Über die Entwicklung der ähnlich konstruierten städtischen Grundsteuer, sowie der Kapitalzinssteuer ist nichts Näheres bekannt. Ersterer lag im Sinne der Steuerordnung ein auf Selbstschätzung beruhender, alle Grundstücke, mit Ausnahme der Weingärten, umfassender, anscheinend stabiler Wertkataster zugrunde.

³ Eine andere Deutung läßt die betreffende Stelle der Steuerordnung wohl nicht zu. — Die Schätzung erstreckte sich auf alle bürgerlichen Häuser „in und vor der Stadt“, d. h. in der Stadt und den Vorstädten (s. die obzit. Eingabe v. 1553), einschließlich jener im Besitze von Adelligen.

6. Dezember 1664¹ wurde über Beschwerde der Bürgerschaft beides abgestellt, da eine solche Berücksichtigung eine Bestrafung guter und eine Belohnung schlechter Wirtschaft bedeute. Gleichwie kein Grundherr berechtigt sei, seine Untertanen in Zins, Zehent usw. zu steigern, dürfe der Magistrat dies auch bezüglich der Häuser nicht. Jedoch sei durch die damals mit der Prüfung der magistratischen Wirtschaftsgebarung betrauten kaiserlichen Kommissäre behufs Schaffung einer gleichmäßigeren Besteuerungsgrundlage eine neue Schätzung der Häuser und demnach eine entsprechende Höherbewertung der durch Meliorationen im Wert gesteigerten Häuser vorzunehmen. In Zukunft habe aber sowohl die Steigerung, wie die Ermäßigung zu unterbleiben. Nur ausnahmsweise, wenn der Besitzer von der Melioration einen die Zinsen des verwendeten Kapitals übersteigenden Vorteil hat oder wenn ein Haus infolge unverschuldeter Vermögensverluste verfällt und der Magistrat eine Erhöhung oder Ermäßigung für angemessen hält, könne sie mit Zustimmung der Regierung und Kammer verfügt werden.

Diese kaiserliche Entschliebung verbietet also jede weitere Berücksichtigung von Wertveränderungen infolge baulicher Veränderungen innerhalb des alten Häuserkatasters, verfügt dafür aber eine allgemeine Katastralrevision behufs Behebung von durch Meliorationen von Häusern entstandenen Ungleichmäßigkeiten in der Steuerveranlagung.² Die Ergebnisse dieser Neukatastrierung sollten dann wieder, von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, bis auf weiteres selbst bei erheblichen Wertverschiebungen stabil bleiben.

In Erläuterung der zitierten Resolution erklärten Regierung und Hofkammer am 27. Jänner 1674, die Häusersteuer sei ohne Wissen und Willen des Gemeindeausschusses weder zu erhöhen, noch zu vermindern. Die Steuerbefreiung eines Hauses sei bei sonstiger Nichtigkeit nur unter Zustimmung der Regierung und Hofkammer zulässig.

Der Erfolg der erwähnten Maßregeln war übrigens keineswegs ein durchschlagender. Noch 1678³ wird bemerkt, die Besteuerung der Häuser sei noch immer eine

¹ Hofdekret vom 17. Jänner 1665 (s. S. 62).

² Diese Maßregel empfahl sich wohl auch deshalb, weil sich die Hauswerte seit 1542 überhaupt gewaltig verändert hatten, teils im allgemeinen infolge der Verringerung in der Kaufkraft des Geldes, teils in einzelnen Fällen infolge örtlicher Verhältnisse.

³ Bericht eines deputierten Landschaftsausschusses vom 10. März 1678.

ungleichmäßige. Schlechte Häuser im Werte von 1500 bis 3000 fl. besteuere man ebenso hoch, wie große im Werte von 8000 bis 15.000 fl. Bei Veränderungen steigere man die Steuer der Armen, verschone aber die Reichen.

Der auf 1 Pfund Pfennig des katastrierten halben Wertes entfallende Steuerbetrag, das ist der Steuerfuß der Haussteuer, hing natürlich von der Höhe des Gesamterfordernisses der Stadtgemeinde, also insbesondere von dem Betrage ihrer an die Landschaft zu leistenden Steuern, ab, mußte daher je nach der Sachlage durch periodische Beschlüsse, anfänglich wohl von Jahr zu Jahr, festgesetzt werden.¹ Von 1544 bis 1554 betrug derselbe 12 Pfennig von 1 Pfund des halben Wertes, von² 1555 bis 1557 nur 8 Pfennig. Vom Jahre 1558 an wurde der Steuersatz mit 10 Pfennig von 1 Pfund des halben Wertes stabil.³

Der Steuerfuß betrug also anfänglich $\frac{1}{40}$, später $\frac{1}{60}$, endlich $\frac{1}{48}$ des ganzen Hauswertes.

Unter der Annahme, daß der reine Zinsertrag der Häuser durchschnittlich 5 Prozent des eingeschätzten Hauswertes betrug, hätte die Steuer somit anfänglich die Hälfte, später ein Drittel, seit 1558 aber fünf Zwölftel des Zinsertrages absorbiert.

Es steht aber wohl außer Zweifel, daß der durch Vermietung erzielte oder erzielbare Zinsertrag — welcher nach dem Patente von 1542 allerdings der Schätzung des Wertes zugrunde zu legen war — meist weit mehr als 5 Prozent des wirklich eingeschätzten Wertes betrug, und zwar teils deshalb, weil bei der geringen Entwicklung des Realitätenverkehrs ein der 5prozentigen Kapitalisierung des Ertrages entsprechender Kaufpreis wohl nur selten zu erzielen gewesen sein dürfte,⁴ teils aber auch wegen des

¹ Die Daten über den Steuerfuß finden sich in folgenden Quellen: Bericht der Stadt Graz vom 21. Februar 1553; ferner: Schlußschrift von 1558 im Prozesse der Stadt gegen einige Adelige samt Beilage (siehe Kampf um die Steuerpflicht, 16, 22) und Beschwerden der St. u. M. v. 1562 — Kommissionsbericht v. 29. 3. 1612 (L.-Reg.-Archiv, Fasz. St. u. M.) — dann verschiedene Ausweise im L.-Reg.-Archiv Fasz. Misc. 128 (enthaltend unvollständige Auszüge a. d. Steuerbüchern).

² Für die Jahre 1544 bis 1551 ist es nach den vorliegenden Angaben nicht ganz klar, ob die Steuer 6 Pfennig von 1 fl. des halben oder des ganzen Wertes (also 12 Pfennig von 1 Gulden des halben Wertes) betrug.

³ Wenigstens ist dieser Steuerfuß für die Jahre 1558, 1562, 1590, 1612 und 1648 ausdrücklich bezeugt und finden sich für die ganze Periode bis 1740 keine Angaben anderer Steuersätze.

⁴ Siehe die Angaben über die Verkehrswerte der Gülden in der Gesch. d. dir. St., 2. Bd., S. 360 ff.

begreiflichen Bestrebens nach möglichst niedriger Einschätzung der Hauswerte.

Ziffermäßige Daten über das Verhältnis zwischen den zu Besteuerungszwecken eingeschätzten Hauswerten und den wirklichen Verkehrswerten waren allerdings nicht auffindbar. Die aus dem 16. Jahrhundert vereinzelt vorliegenden Angaben über die besteuerten Schätzwerte dürften aber, auch wenn die damals meist nur geringe Größe der Häuser und die seitherige gewaltige Verminderung des Geldwertes berücksichtigt wird, den Schluß zulassen, daß die Steuerwerte hinter den tatsächlichen Verkehrswerten im allgemeinen nicht unerheblich zurückblieben. Dies gilt sowohl für die Schätzwerte bürgerlicher Häuser,¹ wie für jene der städtischen Häuser Adelliger,² welche wohl meist größer und stattlicher waren, als erstere.

Hinsichtlich eines der adeligen Stadthäuser ist uns übrigens eine Angabe erhalten, welche auf die Mietzinsverhältnisse jener Zeit, sowie auf das Verhältnis zwischen Ertragswert und Steuer schätzwert, beziehungsweise zwischen Zinsertrag und Steuer einiges Licht wirft. Es handelt sich um das Haus des Herrn v. Senftenberg, dessen besteuertes Schätzwert im Jahre 1552 650 fl. betrug. Bei der Erörterung der Besteuerung dieses Hauses wird nämlich bemerkt, Senftenberg habe daselbst 2 Stuben, 1 Kammer und 1 Stall um jährlich 41 fl., ferner 3 „Kramgewölbe“ und „etliche“ Zimmer um 50 fl. vermietet. Er bezog also zu-

¹ In einem Auszuge a. d. Grazer Steuerbuche für 1553 (L.-Reg.-Arch. Misc. Nr. 128) finden sich beispielsweise folgende Schätzwertangaben: für das Haus eines Bäckers 400 Gulden, eines Binders 100 Pfund, eines Fleischers 200 Pfund, eines Gürtlers 110 Pfund, eines Hackenschmiedes 250 Pfund, eines Huterers 70 Pfund, eines Jägers 200 Pfund, eines Kartenmalers 600 Pfund (auffallend hoch!), eines Kürschners 100 Pfund, eines Lederers 200 Pfund, eines Schneiders 200 Pfund, eines Schusters 120 Pfund, eines Spörers 180 Pfund, eines Zinngießers 280 Pfund. Die Schätzwerte der übrigen Häuser bewegten sich zwischen 80 und 300 Pfund.

² Aus dieser Gruppe liegen allerdings nur ganz wenige Daten vor. In einer städtischen Prozeßschrift v. J. 1553 wird nämlich u. a. bemerkt, daß das Stadthaus des Hans Herzenkraft im Jahre 1544 mit 300 Gulden, jenes des Christoph Adler mit 1200 Gulden, jenes des Bartholomä Ruß mit 400 Gulden eingeschätzt worden sei. Das Haus Senftenbergs sei 1552 mit 16 Pfund 2 Schilling besteuert worden. Dieser Steuerbetrag entspricht bei dem damaligen Steuerfuße von 5 Prozent des halben Hauswertes einem besteuerten Schätzwerte von 650 Gulden.

³ Siehe die vorerwähnte Prozeßschrift.

⁴ Siehe die vorletzte Anmerkung.

sammen beiläufig 91 fl. an Mietzins. Außerdem hatte er im Hause noch seine eigene Wohnung. Wird der für letztere erzielbare Zins mit bloß 40 fl. jährlich angenommen,¹ so ergibt sich für das ganze Haus ein (teils wirklicher, teils möglicher) Bruttozinsenertrag von rund 130 fl. Wird nun angenommen, daß hievon nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisierungskosten etwa 80 Prozent als reiner Zinsenertrag erübrigten, so hätte sich letzterer auf 104 fl. belaufen, das ist auf 16 Prozent des Steuerschätzwertes — eine Relation, die doch auch bei den damaligen Verhältnissen des Realitätenverkehrs unmöglich der Wahrheit entsprechen haben kann.

Die von dem fraglichen Hause gleichzeitig (1552) vorgeschriebene Steuer von 16 Pfund 2 Schilling betrug bloß 12·5 Prozent des ermittelten Bruttozinsenertrages von rund 130 fl., beziehungsweise 15·6 Prozent des mit mindestens 104 fl. berechneten reinen Zinsenertrages.

Es wäre nun allerdings sehr gewagt, die Ergebnisse der vorstehenden, auf ganz vereinzelt Daten beruhenden Berechnung ohneweiters zu verallgemeinernden Schlüssen zu benützen. Immerhin beweisen dieselben aber, daß die im Jahre 1552 mit 5 Prozent des halben, also mit 2·5 Prozent des ganzen Schätzwertes bemessene Steuer keine allzu große Quote des tatsächlichen oder möglichen Zinsenertrages absorbierte,² und daß der zu Steuerbemessungszwecken eingeschätzte Hauswert mit sehr mäßigen, hinter dem wirklichen Werte nicht unerheblich zurückbleibenden Beträgen ermittelt wurde. Freilich wäre eine Steuer von 2½ Prozent des wirklichen Wertes eines Hauses in Anbetracht der sonstigen bürgerlichen Lasten, wozu sich später noch außerordentliche Abgaben gesellten, nur sehr schwer zu erschwingen gewesen.

Die durch die kaiserliche Resolution vom 6. Dezember 1664 angeordnete Revision des Gebäudesteuerkatasters hat übrigens anscheinend tatsächlich zu einer allgemeinen Neueinschätzung der Hauswerte geführt. Die für das Jahr 1690 vorgeschriebenen Haussteuerbeträge beweisen nämlich — sofern damals nicht etwa die Haussteuer mit einem Mehrfachen des normalen Satzes bemessen wurde, wovon sich keine Spur findet —, daß zu

¹ Dies ist gewiß äußerst mäßig, da die vom adeligen Hauseigentümer selbst benützten Räume wohl größer und wertvoller gewesen sein dürften, als jene, die er um 41 Gulden vermietete.

² Noch günstiger war das Verhältnis natürlich bei den späteren, herabgesetzten Steuersätzen.

jener Zeit die besteuerten Schätzwerte weit höher waren, als um die Mitte des 16. Jahrhunderts.¹

Es liegt nahe, zu untersuchen, inwiefern sich die Steuerlast der Häuser durch die 1543er Steuerordnung, also von 1544 an gegen früher verschoben hat.

Die ältere Häuserbesteuerung beruhte lediglich auf einer allgemeinen pauschalmäßigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Besitzers, bei welcher der Ertrag und der Wert des Hauses wohl häufig sehr in den Hintergrund trat, und das Haus oft mehr als Behelf für die Beurteilung der subjektiven Steuerkraft, denn als eigentliches Steuerobjekt in Betracht kam. Für die Zeit vor 1544 kann also der Natur der Sache nach von einem bestimmten Gebäudesteuerfuße überhaupt nicht die Rede sein.

Immerhin läßt sich aber für einzelne Häuser von Adeligen in Graz das Verhältnis zwischen der Steuerlast nach dem alten und jener nach dem neuen Systeme aus den vorliegenden Daten beurteilen.

Das Haus des Hans Herzenkraft, welches 1544 mit 300 fl. eingeschätzt wurde, war in den Jahren 1530 bis 1543 auf Grund des einfachen Steuersatzes, das ist der Steuereinheit, von 1 Pfd. Pfg. belegt, jenes des Christof Adler, dessen Wert 1544 mit 1200 fl. erhoben wurde, in den Jahren 1540 bis 1543 auf Grund eines einfachen Steuersatzes von 3¹/₂ Pfund. Bei dem 1544 mit 400 fl. ein-

¹ Dem Steuerbuche für 1690 zufolge betrug die Anzahl der besteuerten bürgerlichen Häuser damals 358, die Haussteuersumme 5731 Gulden 3 Schilling 23 Pfennig, der Steuerdurchschnitt somit 16 Gulden, was bei dem Steuerfuße von ¹/₄₈ des Hauswertes einem Durchschnittswerte von 768 Gulden entspricht. Die Steuerbeträge bewegten sich im I. Stadtbezirke zwischen 6¹/₃ und 50 Gulden, im II. (Bürgerstraße) zwischen 3³/₄ Gulden und 41 Gulden 5 Schilling 10 Pfennig, im III. und IV. (Herrengasse I. u. II.) zwischen 2¹/₂ und 100 Gulden, im V. (Schmidgasse) zwischen 1¹/₂ und 50 Gulden, im VI. (Murgasse) zwischen 4 Gulden und 45 Gulden 6 Schilling 20 Pfennig, im VII. (Kälbernes Viertel) zwischen 3 und 12 Gulden, im VIII. (mittleren und äußeren Sack) zwischen 1 Gulden 2 Schilling 10 Pfennig und 33 Gulden 2 Schilling 20 Pfennig, im IX. (Murvorstadt) zwischen 1¹/₂ und 42 Gulden. Die Steuerschätzwerte schwankten also anscheinend zwischen 62 und 4800 Gulden. Den freilich ganz unvollständigen Daten von 1553 (s. oben) würde ein Steuerschätzwert von durchschnittlich bloß etwa 200 Gulden entsprechen. Zum Teile mag sich die für 1690 ausgewiesene Veränderung allerdings durch die inzwischen wohl ab und zu vorgekommene Zusammenlegung kleiner Baustellen bei Umbauten erklären.

geschätzten Hause des Bartholomä Ruß betrug jene alte Steuereinheit 1¹/₂ Pfund.

Aus diesen Daten ergibt sich für die fraglichen drei Häuser, daß zwischen ihren vor 1544 maßgebend gewesenen Steuereinheiten nicht ganz das gleiche Verhältnis bestand, wie zwischen ihren 1544 erhobenen Schätzwerten. Dies deutet auf eine gewisse Ungleichmäßigkeit der älteren Besteuerung, die sich allerdings durch die damals, wie erwähnt, übliche Berücksichtigung des subjektiven Moments der Leistungsfähigkeit erklärt.

Was nun aber den wirklichen Steuersatz betrifft, so hatte derselbe schon seit langem meist ein Vielfaches der Steuereinheit betragen, und zwar 1530 und 1531 das Dreifache, 1532 das Vierfache, 1534 das Dreifache, 1535 allerdings bloß die einfache Steuereinheit, 1536 jedoch wieder das Doppelte derselben, 1537 das Vierfache, 1538 das Achtfache, 1539 bis 1542 das Vierfache, 1543 zuerst das Doppelte und dann noch das Siebenfache, zusammen also das Neunfache.

Bei Anwendung dieser Steuersätze auf die vorerwähnten drei Häuser ergibt sich deren Steuer für die letzten Jahre des alten Steuersystems mit Rücksicht auf die angegebenen Steuereinheiten wie folgt:

Haus des	Steuer in Gulden	
	1539—1542	1543
Herzenkraft	4	9
Adler	14	31 ¹ / ₂
Ruß	6	13 ¹ / ₂
Dagegen betrug die Steuer im Jahre 1544 5% des halben, d. i. 2 ¹ / ₂ % des ganzen Hauswertes, also		
Haus des	Hauswert	Steuer
	in Gulden	
Herzenkraft	300	7 ¹ / ₂
Adler	1200	30
Ruß	400	10

somit zwar erheblich mehr, als von 1539 bis 1542, aber noch immer etwas weniger als 1543. Wird die Vergleichung auch für die Jahre 1530 bis 1538 durchgeführt, so zeigt sich, daß die Steuer vor 1544 nur in den Jahren 1538 und 1543 größer war als im Jahre 1544.

Letztere bedeutet also im allgemeinen eine Erhöhung. Diese war aber keineswegs etwa eine Folge der Änderung des Steuersystems, vielmehr eine Wirkung der damals noch häufigen Schwankungen in der Höhe des Steuerkontingents der Stadt, dessen Repartition ja den jeweiligen Steuerfuß bedingte.

Der Übergang zum neuen Steuersystem an sich wirkte eher in der Richtung einer Entlastung. In der ob erwähnten städtischen Streitschrift aus dem Jahre 1553 wird nämlich für einzelne in Graz behaute Herren und Landleute ziffermäßig ausgeführt, daß sie nach dem Verhältnis des neuen Steuerkontingents zu den früheren im Falle des Fortbestandes der alten Steuereinheit weit mehr zahlen müßten, als nach der neuen Steuerordnung. So habe Hans Steiger zur Zeit, als das Steuerkontingent nur 500 Pfund betrug, jährlich 8 Pfund bezahlt, müßte also jetzt bei einem Kontingente von 6000 Pfund 96 Pfund zahlen, während er nach dem neuen Steueranschlages für 1552 von seinem Hause und seiner Einfuhr von 48 $\frac{1}{2}$ Startin Wein zusammen nur 49 Pfund zu zahlen habe, was einer Haussteuer von nur 24 Pfund 6 Schilling entspricht.¹ Das Haus Senftenbergs sei bis 1541 mit 8 Pfund 1 Schilling, 1542 um 4 Schilling höher belegt gewesen. Nach dem Verhältnisse der Steuerkontingente hätte er pro 1552 nach der alten Besteuerungsart 48 Pfund zahlen müssen, während er tatsächlich nur mit 16 Pfund 2 Schilling besteuert sei.

Daß nach dem Inslebetreten der neuen Steuerordnung auch der Steuerfuß der Gebäudesteuer nicht mehr so häufigen Schwankungen unterworfen blieb wie vorher, nach 1558 aber überhaupt mit $\frac{1}{24}$ des halben, das ist $\frac{1}{48}$ des ganzen Hauswertes, stabil wurde, erklärt sich durch die größere Stabilität des städtischen Steuerkontingents.

Die tatsächliche Steuerforderung war übrigens nicht ausschließlich ein Produkt der Bemessungsgrundlage (Steuereinheit, beziehungsweise seit 1544 Schätzwert des Hauses) und des jeweiligen Steuerfußes. Vielmehr wurden bei der Vorschreibung und Einhebung der Steuer für ein bestimmtes Jahr auch die Leerstellungen der Häuser berücksichtigt.

Schon in einem Berichte vom Jahre 1543² wird bemerkt, daß in Graz kaum ein Drittel der Häuser mit

¹ Auf die Weinststeuer (4 Schilling vom Startin) entfallen 24 Pfund 2 Schilling.

² Bericht der Gesandten der St. u. M. im Landtage versammelt, v. 23. 1. 1543.

Bürgern besetzt sei, die übrigen seien „öd“ (unbewohnt), zum Teile aber nur von alten Weibern bewohnt. Man müsse sich daher bei Häusern, die früher mit 10 bis 20 fl. besteuert waren, mit 2 bis 3 fl. begnügen, und auch dieser Betrag sei oft uneinbringlich. Das Senftenbergsche Haus war 1542 mit 8 Pfund 5 Schilling besteuert, welcher Betrag dann wegen Leerstehung auf 6 Pfund vermindert wurde.¹

Die Vorschreibungssumme der Haussteuer betrug im Jahre 1690 : 5715 fl., 1700 rund 5700 fl., 1707 5653 fl., 1710 5658 fl.² Aus der älteren Zeit liegen leider keine Nachrichten vor.

b) Gewerbesteuer.

Nach Punkt 6 der Steuerordnung von 1543 war jeder Handwerker, behaust oder unbehaust, von seinem Handwerke je nach der Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte auf Grund eines „beiläufigen“ Anschlages zu besteuern.

Dieser Steuer, für welche sich alsbald die Bezeichnung „Handwerkssteuer“ einbürgerte, unterlagen auch jene Handwerker, die nach Punkt 7 bis 9 der Steuerordnung von den zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes bezogenen und verarbeiteten Rohstoffen eine indirekte Steuer zu entrichten hatten, das sind die Fleischhauer, Lederer, Pelzarbeiter und Bäcker. Zum Teile galt dies nach Punkt 12 der Steuerordnung auch hinsichtlich der Apotheker.³

Die Handwerkssteuer kennzeichnet sich als eine Gewerbesteuer, welche die Ertragsfähigkeit des betreffenden Gewerbes annähernd erfassen sollte. Letztere war im allgemeinen nach der Anzahl der verwendeten Hilfskräfte, für jene Gewerbe aber, die ihre Rohstoffe selbständig zu versteuern hatten, auch nach Maßgabe ihres Rohstoffbezuges zu beurteilen, und zwar nach billigem Ermessen.⁴

Die Bezeichnung „Gewerbesteuer“ findet sich in den erhaltenen Quellen allerdings erst für eine

¹ Aus einer undatierten Gegenschift d. St. u. M. (weitergeleitet 13. 7. 1553).

² Stiftsregisterauszug für 1690, und summar. Auszug a. d. Steuerregister f. 1700, 1707 und 1710.

³ Hinsichtlich ihrer wichtigeren Einkäufe unterlagen die Apotheker allerdings nur der Ansagesteuer. Auch die Wirte hatten nur diese Steuer zu entrichten. (P. 5, 10 u. 12 der St.-Ordg.)

⁴ Dieser Grundsatz wurde allerdings nicht immer beobachtet, vielmehr die Steuer häufig in sehr ungleichmäßiger Weise veranlagt, ohne Rücksicht auf den Aufschwung oder Rückgang des Unternehmens. (Kommissionsbericht v. 1723.)

spätere Zeit und in sehr schwankender Bedeutung. So wird sie im Steuerregister für 1690 bloß für die Fischhändler und, abwechselnd mit der Benennung „Handwerkssteuer“, auch für einige Handwerker (Gürtler, Tischler und Wachskerzler) gebraucht. In einem wahrscheinlich aus dem Jahre 1701 stammenden Ausweise werden die indirekten Abgaben der Gewerbetreibenden Gewerbesteuer genannt.¹ Dagegen behandeln Ausweise aus den Jahren 1703 und 1711 die Ausdrücke Gewerbe- und Handwerkssteuer als völlig gleichbedeutend.²

Die Kaufleute waren grundsätzlich nur dem Ansagegelde von den Gegenständen ihres Handelsbetriebes unterworfen, nicht auch einer direkten Steuer. Allmählich scheint sich jedoch aus jenem Ansagegelde aber infolge arbiträrer Bemessung eine Art Erwerbsteuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges herausgebildet zu haben, welche vom Magistrate ziemlich willkürlich bemessen und allmählich ohne Rücksicht auf die wirklich bezogenen Warenmengen stabil wurde.⁴ Die kaiserl. Entschliebung vom 4. März 1733 verordnete die Abstellung dieser Willkür, die jährliche Bemessung der Handwerks- und Gewerbesteuer nach Verhältnis und Billigkeit, und zwar nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit, insbesondere auch die Verwertung der bei der Ansagesteuer ermittelten Daten über den Warenbezug als Behelf für die Bemessung der Erwerbsteuer der Kaufleute. Zugleich wurde die Einbeziehung der bis dahin steuerfrei gelassenen Kategorien von Handels- und Gewerbetreibenden (Roßtäuscher, Müller, Mehlbauer, Fratschler, Tandler, Maler, Bildhauer, Landschaftsbefreiten usw.) in die Besteuerung anbefohlen. Bloß die Geldwechsler sollten noch steuerfrei bleiben.

¹ Undat. Ausweis über Einkünfte u. Ausgaben d. St. Graz im fünfjährigen Durchschnitt (mit den 1701er Ausweisen für andere St. u. M. zusammengebunden). Es werden hier getrennt ausgewiesen der Ertrag der Handwerkssteuer (1285 Gulden), jener der Steuer (d. i. des Ansagegeldes, s. unten . . .) „von der Handlung“ (1778 Gulden 5 Schilling 6 Pfennig) und jenen der Wein-, Getreide- und anderen Gewerbesteuer (3843 Gulden 6 Schilling 6 Pfennig).

² Ausweis über die Eink. d. St. Graz im Durchschnitt von 1708 bis 1711 (L.-Reg.-Archiv, Misc. Nr. 128). Gewerbe- oder Handwerkssteuer 1447 Gulden 5 Schilling, dann der unten (Steuerfuß) zitierte Ausweis von 1703. In einem Rentamtsberichte an die Landschaft v. 16. 12. 1698 wird wieder der Ertrag der Gewerbe- und Handwerkssteuer mit 2538 Gulden beziffert, offenbar unter Einbeziehung indirekter Steuern.

³ Diese wurde dann auch als solche bezeichnet.

⁴ Hierauf deuten die Ausführungen im Kommissionsberichte vom Jahre 1723.

Was den Steuerfuß der Handwerkssteuer betrifft, so betrug im Jahre 1553 der einfache Steuersatz je nach der Gewerbekategorie 1 bis 6 fl. (für die meisten Gewerbe 4 fl.), zur Vorschreibung gelangte jedoch das Doppelte dieser Sätze.¹ Für 1590 wurden 3 bis 8 fl. vorgeschrieben, für 1612 2 bis 6 fl. (Lederer und Schmiede 6 fl., sonst 2 bis 4 fl.), für 1648 ebensoviel,² für 1690 und 1703 2 bis 6 fl., in ersterem Jahre für je ein einziges Gewerbe ausnahmsweise 1 fl., beziehungsweise 18 fl.³

Die Daten hinsichtlich der einzelnen Gewerbe zeigen, daß für die meisten derselben fixe Sätze aufgestellt wurden, an welchen man meist ohne Rücksicht auf Betriebsumfang und Ertragsfähigkeit und ohne jede Individualisierung mechanisch festhielt, was wiederholte Beschwerden hervorrief und endlich zu den Anordnungen der Allerh. Entschliebung vom Jahre 1733 führte. Relativ

¹ Steuerbuch der St. Graz für 1533 (L.-Reg.-Arch. Misc. Nr. 128). Der einfache Steuersatz betrug 1 Gulden für die Bäcker, 2 Gulden für die Lederer und Schuster, 3 Gulden für die Huterer und Kürschner, 4 Gulden für die Binder, Jäger, Gürtler, Schneider, Sporer und Zinngießer, für die übrigen Handwerker meist 4 Gulden, teilweise auch 3 und 6 Gulden.

² Steuerbücher für 1590 und 1648 (L.-Reg.-Arch., a. a. O.)

³ Steuerbuch für 1690 und Spezifik. der jährl. „Gewerbsteuer, welche der Magistrat in Graz folgenden Künstlern und Handwerkern aufschlägt“ (undatiert, aber 1703 oder 1704). Dem Ausweise liegt eine A. H. Resol. v. 24. Mai 1704 bei, worin die vom Magistrate entgegen einer A. H. Resol. v. 14. Dezember 1703 verfügte Gewerbeinstellung befreiter landschaftl. Gewerbs- und Kaufleute beanständet wird).

Im Jahre 1690 hatten 1 Gulden zu zahlen die Bürstenbinder, 2 Gulden die Bäcker, Büchsenmacher, Drahtzieher, Fleischhauer, Goldschläger, Gerätträger, Kotzenmacher, Lederzurichter, Leinweber, Nadler, Nagelschmiede, Perrückenmacher, Bettenmacher, Seifensieder, Siebmacher, Sockenmacher, Strumpfwirker, Stukkateure, Taschner, Zimmermeister, Czismenmacher und Bräuer, 2 bis 3 Gulden die Fischhändler, 3 Gulden die Maurer und Steinetze, 2 bis 4 Gulden die Büchsenmacher, Kammacher, Messerschmiede, Schleifer und Schneider, 3 bis 4 Gulden die Seiler, 4 Gulden die Barbierer, Binder, Buchbinder, Drechsler, Färber, Faßbinder, Glaser, Glockengießer, Goldschmiede, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Hutmacher, Hutstepper, Klampfner, Kürschner, Kupferschmiede, Lebzelter, Prekhätenmacher (?), Rauchfangkehrer, Rieme, Sattler, Schlosser, Schnurmacher, Schuster, Sporer, Tischler, Tuchmacher, Tuchscherer, Uhrmacher, Wagner, Weißgärber, Zinngießer und Zirkelschmiede, 5 Gulden die Wasser- (Brantwein-) Brenner, 4 bis 6 Gulden die Lederer, 6 Gulden die Schmiede, 4 bis 18 Gulden die Wachskerzler. Für 1703 liegen die Steuersätze nicht hinsichtlich aller vorerwähnten Gewerbe vor.

Soweit dies jedoch der Fall ist, decken sie sich größtenteils mit jenen für 1690. An Abweichungen wären zu erwähnen die Steuersätze von 2 Gulden für die Maler, von 3 Gulden für die Krämer („wie auf der Murbrücken oder im Landhaus“), von 4 Gulden für die Büchsenmacher, Fischhändler, Messerschmiede, Schneider und Seiler, dann von 6 Gulden für die Apotheker, Bader und Hufschmiede.

begünstigt waren jene Gewerbe, die schon durch die indirekte Steuer von ihren Rohstoffen belastet waren.

Die Anzahl der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden war, wie überhaupt die Bevölkerungszahl von Graz, noch eine sehr bescheidene. So zählte die Stadt im Jahre 1612 16 Handelsleute und Krämer, 233 Handwerker (hievon 57 verarmt), 387 (behauste und unbehauste) Bürger und 147 Inwohner, „so auch darunter (d. i. unter den Bürgern) verstanden“.¹ Im Jahre 1690 unterlagen der Handwerkssteuer 330, der Gewerbesteuer 5 Personen,² die Steuersummen betrug 1081 fl., beziehungsweise 26 fl. 6 Schilling. Der durchschnittliche Steuersatz belief sich damals sonach auf $3\frac{1}{3}$ fl.³

c) Zinsgulden und Leibsteuer.

Aus dem Titel der Beitragspflicht zum landschaftlichen Zinsgulden⁴ hatte die Stadt Graz von 1633 bis einschließlich 1649 an die Landschaft zusammen 19.260 fl. abzuführen. Von 1650 bis 1699, in welchem letzterem Jahre bekanntlich der Beitrag der Städte und Märkte zum Zinsgulden und zur Leibsteuer mit zusammen 7000 fl. jährlich pauschaliert wurde,⁵ hatte die Stadt als einfachen Zinsgulden jährlich 1548 fl., das ist ein Viertel ihres Anteiles, an dem auf der Grundlage der vierfachen Gült bemessenen ordentlichen Landsteuerkontingente der Städte und Märkte abzuführen, wenn mehr Zinsgulden ausgeschrieben worden waren, das entsprechende Vielfache jenes Betrages.⁶

Dementsprechend wäre auch bei der individuellen Subrepartition des Zinsguldenbeitrages vorzugehen gewesen, das heißt es wäre jedem Bürger die entsprechende Quote seiner ordentlichen Haussteuer, bei einfachem Zinsgulden also ein Viertel der letzteren (gewissermaßen als Haussteuerzuschlag) vorzuschreiben gewesen. Dies geschah aber nicht. Vielmehr wurde nur ein Fünftel

¹ Bericht der St. Graz an die l. f. Kommission v. 29. März 1612 (L.-Reg.-Arch. Fasc. St. u. M.).

² Von diesen 335 Steuerpflichtigen waren 133 behaust, 202 unbehaust.

³ Daten über den Steuerertrag von 1701 und 1711 siehe oben Anmerkung.

⁴ Mensi, Gesch. d. dir. St., I, 342 ff.

⁵ Ebenda, III, 1. Heft, 95.

⁶ A. d. Kommissionsberichte v. 17. September 1723 (L.-Reg.-Arch. Misc. Nr. 128).

dieser Steuer als städtisches Zinsguldensimplum behandelt.¹

Zur Deckung des Abganges wurde auch von den unbehausten Bürgern ein Zinsgulden eingehoben, welcher allerdings kaum ein Sechstel jenes der behausten Bürger einbrachte.² In welcher Weise man bei der Bemessung des Zinsguldens der Unbehausten vorging, ist nicht ersichtlich. Anscheinend wurde hiebei die Vorschreibung an Handwerkssteuer als Maßstab benützt.³

Die im Jahre 1666 überreichte Beschwerde der unbehausten Bürger gegen ihre Einbeziehung in die Zinsguldenpflicht wurde mit kaiserlicher Entschließung vom 6. Dezember 1664 unter Hinweis auf den Gewerbebetrieb der Unbehausten und die geringe Höhe ihres Zinsguldens abgewiesen.

Was die Leibsteuer betrifft, so belief sich die bezügliche Einlagensumme im Jahre 1633 auf 1672 fl., nach der späteren Richtigstellung auf 1667 Gulden 2 Schilling.⁴ Bei der Subrepartition wurde die einfache Leibsteuer den behausten Bürgern meist mit je 3 fl., den unbehausten zum Teile nur mit 2 fl., den adeligen Besitzern und den Apothekern mit 6 oder $6\frac{1}{2}$ fl. vorgeschrieben. Die Anzahl der bürgerlichen Steuerpflichtigen betrug ursprünglich 520. Im Steuerregister für 1690 werden im ganzen 647 Steuerträger mit zusammen 1859 Gulden 1 Schilling ausgewiesen. Das Kontingent war somit mehr als bedeckt. Die Behauptung in einem landschaftlichen Akte von 1698,⁵ daß die Anzahl der Steuerpflichtigen bereits auf über 1000 gestiegen sei, scheint bloß auf einer unbestimmten Einschätzung der Bevölkerungszunahme zu beruhen.

Nach der im Jahre 1699 vereinbarten Pauschalierung des Zinsguldens und der Leibsteuer der Städte und Märkte trat natürlich eine entsprechende Herabsetzung des städtischen Zinsguldenfußes ein.

¹ Bericht des v. d. Landsch. deputierten Ausschusses v. 10. März 1678.

² Beispielsweise betrug im J. 1690 der Zinsgulden der behausten Bürger 4282 Gulden, jener der unbehausten 674 Gulden (Auszug a. d. sog. Stiftsregister f. 1690), also 15·7 Prozent des ersteren. — Die Besteuerung der unbehausten Bürger war von der Landschaft noch im Jahre 1678 (Bericht v. 10. März 1678) vermißt worden.

³ Im Jahre 1690 betrug die Handwerks- und Gewerbesteuer der Behausten rund 510 Gulden, jene der Unbehausten rund 600 Gulden. (Berechnet aus dem Steuerbuch f. 1690), die Leibsteuer der Ersteren 1088 Gulden, jene der Letzteren 744 Gulden. (Stiftsregisterauszug.)

⁴ Gesch. d. dir. St., III, 2. Heft, 93.

⁵ Rentamtsbericht v. 16. Dezember 1698.

So wurden im Jahre 1700 bei einer Haussteuer von rund 5700 fl. den behausten Bürgern anstatt des Zinsguldens 2303 fl. vorgeschrieben, anstatt der Leibsteuer 546 fl., den unbehausten für Zinsgulden und Leibsteuer zusammen 782 fl., wovon auf letztere 406 fl., auf ersteren somit nur 376 fl. entfielen. Die Summe des Zinsguldens ergab sich also mit 2679 fl., jene der Leibsteuer mit 952 fl.¹

Im Jahre 1710 belief sich bei einer Haussteuer von rund 5660 fl. der Zinsgulden der behausten Bürger auf 2278 fl., deren Leibsteuer auf 540 fl., Zinsgulden und Leibsteuer der Unbehausten zusammen wieder auf 782 fl., wovon auf letztere 455 fl. entfielen.²

d) Das Wachtgeld.

Schon im Mittelalter war neben der Steuerpflicht der Grazer Bürger auch die „Wacht“ erwähnt, worunter ursprünglich zweifellos die Verpflichtung zum persönlichen Wacht- und Patrouillendienst an den Toren und auf den Mauern der Stadt, später aber, nachdem dieser Wacht-dienst städtischen Söldnern übertragen worden war, die Beitragspflicht zu den bezüglichen Kosten zu verstehen war.

Aus den älteren Quellen ist über diese Last nichts zu entnehmen, als die Tatsache, daß jene Häuser, die von der Steuer befreit waren, auch der „Wacht“ nicht unterlagen.⁴

Späteren Angaben zufolge⁵ wurde das Wachtgeld „seit unvordenklichen Zeiten“ mit 3 fl. von jedem Hause eingehoben, und zwar ohne Rücksicht auf Größe und Wert der Häuser. Über eine Bitte der Bürgerschaft um Herabsetzung des Wachtgeldes auf 2 Schilling, entschied Kaiser Leopold I. am 21. Februar 1665, daß es beim alten An-

¹ Bis einschließlich 1699 hatte die Stadt ein Leibsteuer-Simplum von jährlich 1667 Gulden abzuführen gehabt, wovon auf die Bürgerschaft nur rund 1200 Gulden repartiert wurden (Kommissionsbericht v. 17. September 1723, L.-Reg.-Arch., Misc. Nr. 128). Bei Ausschreibung einer zwei- oder dreifachen Leibsteuer trat natürlich eine entsprechende Vervielfältigung jenes Simplums ein.

² Die obigen Daten ergeben sich aus einer Kombination der summarischen Auszüge aus den Steuerbüchern und den Stiftsregistern für 1700 und 1710, deren Ziffern miteinander allerdings nur annähernd übereinstimmen.

³ Gesch. d. dir. St., III, 2. Heft, 29.

⁴ Hofdekr. v. 17. August 1752 (L.-Reg.-Arch. R. u. K. Fasc. 161) und Protokoll der Rektifikations-Hofkommission v. 10. November 1752 (ebenda).

schlage verbleiben solle.¹ Auch das Hofdekret vom 17. August 1752 erklärte noch, daß hieran vorläufig nichts geändert werden solle.²

Hinsichtlich der h a u s b e s i t z e n d e n Bürger hatte das Wachtgeld also den Charakter eines absolut gleichen, daher allerdings ungleichmäßig wirkenden Zuschlages zur Haussteuer, was sich durch dessen Entstehung aus der Ablösung einer früheren persönlichen Dienstpflicht erklärt.

Übrigens wurde an dem Satze von 3 fl. nicht immer ausnahmsweise festgehalten. So hob man zum Beispiel im Jahre 1690 von einzelnen Hausbesitzern auch 1¹/₂, 2, 4 oder 6 fl. ein,³ Abweichungen von der Regel, deren Begründung nicht ersichtlich ist. Es dürfte hier wohl der außergewöhnlich hohe oder niedrige Wert der betreffenden Häuser berücksichtigt worden sein. Bei den höheren Sätzen handelte er sich vielleicht auch einfach um die Leistung für zwei Häuser.

Es hatten aber auch die u n b e h a u s t e n Bürger ein Wachtgeld zu entrichten, welches allerdings niedriger war, als der Normalsatz für die behausten. Dasselbe betrug nämlich in der Regel 2 fl., bloß ganz ausnahmsweise finden sich höhere Sätze.⁴ Im allgemeinen bestand also auch hier keinerlei Abstufung, so daß das Wachtgeld der unbehausten Bürger eigentlich als eine Art Kopfsteuer wirkte.

Die Summe des Wachtgeldes wird für 1690 mit 1613 fl. ausgewiesen, wovon auf die behausten Bürger 1022, auf die unbehausten 591 fl. entfielen. Im Durchschnitte der Jahre 1708 bis 1711 belief sich der tatsächliche Ertrag auf 1484 Gulden 5 Schilling (993 Gulden von den Behausten, 491 Gulden 5 Schilling von den Unbehausten).⁵

Die Ratsverwandten waren vom Wachtgelde befreit.

e) Indirekte Steuern.⁶

Von diesen war weitaus die wichtigste das durch die Steuerordnung von 1543 eingeführte A n s a g e g e l d (auch Ansagesteuer genannt), welches die bürgerlichen Kaufleute und Gewerbetreibenden von den ein- oder ausgeführten

¹ Bemerkungen v. 21. Jänner 1752 über verschiedene Gefälle der Stadt Graz (ebenda).

² Ebenda.

³ Steuerbuch für 1690.

⁴ 1690 hatten 275 unbehauste Bürger je 2 Gulden zu zahlen, die übrigen 10 höhere Beträge bis zu 8 Gulden.

⁵ Ausw. über das Einh. d. St. Graz v. 1711.

⁶ Die Angaben über den Steuerfuß beruhen auf den bei der Gebäudesteuer genannten Quellen.

Kaufmannswaren und zum Gewerbebetriebe erforderlichen Stoffen, soweit für letztere nicht besondere Abgaben bestanden, zu entrichten hatten.¹ In gleicher Weise hatten auch die Apotheker ihre auswärtigen Einkäufe zu versteuern. Was Bürger untereinander verkauften, war steuerfrei.

Die von den Bürgern „angesagten“ steuerpflichtigen Waren wurden unter Angabe der Mengen und des Wertes in eigenen Registern verzeichnet. Diese — namentlich preisgeschichtlich interessanten — Belege sind leider nur mehr für die Jahre 1590 und 1648 erhalten.² Versteuert wurden mit 5 Prozent des Wertes im Jahre 1590: Felle, Ochsenhäute, Schweinefleisch, Schmalz, Käse, Wolle, Heringe, Hanf, Öl, Holzwerk, Leinwand, Loden, Stricke, Pferddecke, Teppiche, Eisenwaren, Blechgeschirr, Harnischblech, Kupfer, Zinn, Messer und Glasscheiben, im Jahre 1648 u. a. auch Wachs, Kerntuch, Hufeisen und Schreibpapier.³

Das Ansagegeld erscheint somit als eine städtische Verbrauchssteuer. Dasselbe war nach dem Werte der Ware zu entrichten, und zwar betrug der Steuerfuß bis 1733 meistens 12 Pfennig von 1 Gulden des angesagten Wertes, das sind 5 Prozent des letzteren, in einigen Jahren 10 oder 14 Pfennig,⁴ ausnahmsweise auch 16 Pfennig vom Gulden.⁵ Mit kaiserlicher Entschliebung vom 4. März 1733 wurde die Steuer auf 8 Pfennig (2 Kreuzer), das sind $3\frac{1}{3}$ Prozent, herabgesetzt und zugleich verfügt, daß der Bemessung nur zwei Drittel des

¹ Die fragliche Steuer dürfte allerdings, ihrer Natur entsprechend, in der Regel auf die Konsumenten überwältigt worden sein.

² L.-R.-Arch. Misc.-Nr. 128. Im Register für 1590 sind 25, in jenem für 1648 27 Parteien ausgeworfen.

³ Die Warenwerte wurden im Jahre 1590 angesagt, wie folgt: 1 Paar Schaffelle 1 Gulden 1 Schilling, 1 Ochsenhaut 12 Schilling, 1 Zentner Schmalz 10 Gulden, Käse 5 Gulden, Wolle 12 Gulden, 1 Tonne Heringe 16 Gulden, 1 Zentner Hanf 5 Gulden, Öl 13 Gulden, 1 Elle Leinwand 5 bis 8 Kreuzer, Loden 8 bis 15 Kreuzer, 1 Zentner Eisendraht 6 Gulden, Kupfer 14 Gulden und Zinn 22 Gulden. — Für 1648 finden sich folgende Angaben: Schaffelle 12 Kreuzer per Stück, 1 Zentner Wolle 20 Gulden, Hanf 6 Gulden, Käse $4\frac{1}{2}$ Gulden, Wachs 30 Gulden, Hufeisen 8 bis 10 Gulden, Eisenschwarzblech 4 Gulden, Leinwand pro Stück $9\frac{1}{2}$ Gulden, Kerntuch 12 Gulden, 1 Ries Schreibpapier 1 Gulden 4 Kreuzer. — Die wirklichen Engrospreise dieser Waren dürften allerdings höher gewesen sein (siehe unten Anmerkung).

⁴ Erwähnt im Kommissionsberichte v. 17. 9. 1723.

⁵ Ausdrücklich belegt ist der Satz von 12 Pfennig für die Jahre 1552, 1553, 1590, 1612, 1648, dann 1690 bis 1733. Im Jahre 1558 betrug das Ansagegeld 16 Pfennig.

inneren Wertes der Waren zugrunde zu legen seien, so daß der Steuerfuß eigentlich nur mehr $2\frac{2}{3}$ Prozent des wirklichen Wertes betragen sollte.¹ Wie lange dieser letztere Steuersatz bestand, ist nicht klar ersichtlich. In einem Berichte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts² wird bemerkt, das Ansagegeld der Kaufleute, welches früher zwischen diesen und dem Magistrate strittig gewesen, sei mit kaiserlicher Entschliebung vom Jahre 1748 dem Handelsstande um jährlich 1400 fl. überlassen worden, während die übrigen Parteien (Lederer, Gerber, Buchbinder usw.) laut Tarif 3 Pfennig von 1 Gulden Wert zu zahlen hätten. Es war also das Ansagegeld der Kaufleute durch eine Pauschalkontingentierung der städtischen Einzelschreibung entzogen und anscheinend gleichzeitig jenes der Gewerbetreibenden erheblich ermäßigt worden.

Der Grundsatz der fallweisen Bemessung nach Menge und Wert der bezogenen Waren war übrigens schon längst durchbrochen worden, indem man den vornehmeren Handelsleuten ihr Ansagegeld gegen einen „Bestandzins“ verpachtete oder eigentlich dessen pauschalmäßige Abfindung bewilligte, wobei sie angeblich kaum die Hälfte der sonst entfallenden Summen zu entrichten hatten. Obgleich die kaiserliche Entschliebung vom 6. Dezember 1664 diese Pauschalierung verbot, bürgerte sich dieselbe später wieder ein, was man als eine höchst unbillige Begünstigung der Wohlhabenderen empfand. Mit Entschliebung Kaiser Karls VI. vom 4. März 1733 wurde neuerlich die Abstellung dieses Vorganges angeordnet, gleichzeitig mit der Ausdehnung der Ansagesteuerpflicht auf alle von Grazer Kaufleuten in und außer Markt gekauften und verkauften Waren.³

Die Tragweite der Bestimmung im Punkte 11 der Steuerordnung, daß auch Eisen, Weinstein, Honig, Heringe, andere gesalzene Fische, Rosse und Ochsen nach dem Werte, „wie vorge meldet“ (also offenbar zu den Steuersätzen des Ansagegeldes) zu versteuern seien, ist nicht ganz klar. Nach ihrer Einreihung zwischen Wein- und Salzsteuer liegt übrigens die Annahme nahe, daß es sich hier nicht etwa bloß um

¹ Schon vorher hatten die Steuerpflichtigen angeblich, anstatt des wahren Wertes, höchstens $\frac{4}{5}$ Fünftel desselben einbekannt.

² Undatierter Bericht (ca. 1752) des Rektifikationsdirektors Edlen von Curti bei den Akten über die Steuerrektifikation in Graz (L.-R.-Arch., R. u. K. Fasc. 161).

³ Bis dahin waren die von fremden Kaufleuten zur Marktzeit eingeführten und dann an Grazer Kaufleute verkauften Waren steuerfrei gewesen.

Beispiele von der Ansagesteuer der Kaufleute unterliegenden Waren, vielmehr darum handelt, diese Waren auch dann für steuerpflichtig zu erklären, wenn sie nicht von Kaufleuten eingeführt würden.

Begrifflich verwandt mit dem Ansagegeld im engeren Sinne, jedoch steuertechnisch hievon wesentlich verschieden, waren jene städtischen Verbrauchssteuern, welche gewisse Kategorien von Gewerbetreibenden von den zu ihrem Gewerbebetriebe bezogenen und verarbeiteten Rohstoffen zu entrichten hatten.

Die Steuerordnung von 1543 führte solche Spezialsteuern ein für die Fleischhauer von den durch sie geschlagenen Ochsen oder Kleinviehstücken, für die Bäcker von dem eingekauften Getreide, für die Wirte von dem gekauften Hafer, endlich für die Lederey und Pelzarbeiter von den verarbeiteten Häuten und Fellen.

Über die bezüglichen Steuersätze wissen wir nur sehr wenig. Die Fleischsteuer war nach der Stückzahl des geschlachteten Viehes zu entrichten. Sie betrug für Ochsen 1553: 1 Schilling 2 Pfennig, um 1562: 8 Kreuzer, für Lämmer 1553: 2 Pfennig, um 1562: 2 Kreuzer, für Schafe und Kälber 1553: 6 Pfennig. — Die Getreidesteuer wurde teils nach dem Werte, teils nach dem Hohlmaße bemessen. Sie belief sich für Hafer nach der 1543er Steuerordnung auf 2 Pfennig, im Jahre 1590 auf 12 Pfennig, 1612 auf 6 Pfennig von einem Grazer Viertel. Für anderes Getreide waren 1590 und 1612 je 6 Pfennig von einem Gulden Wert zu entrichten, wofür sich auch die Bezeichnung „Ansagegeld der Bäcker“ findet, offenbar wegen der Gleichheit der Bemessungsgrundlage mit jener des im Steuerfuße allerdings verschiedenen Ansagegeldes. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Getreidebezug der Bäcker nicht mehr nach dem Wert, sondern nach der Menge versteuert. Diese „Bäckergetreidesteuer“ betrug damals $1\frac{1}{2}$ Kreuzer (6 Pfennig) vom Grazer Viertel.¹ Außerdem hatten damals — seit wann ist nicht ersichtlich — die Bierbrauer von jedem gekauften Viertel Gerste, Weizen oder Hafer 3 Kreuzer, die Gastwirte von jedem gekauften Viertel Hafer 2 Kreuzer zu bezahlen.² — Was die Häute und Felle betrifft, so liegen Daten über deren Versteuerung nach der Stückzahl

¹ S. d. obbezogenen Bericht Curtis.

² Ebenda.

nicht vor, vielmehr wurden dieselben schon 1590 der allgemeinen Ansagesteuer nach dem Werte unterworfen.

Gleich der Vieh- und Getreidesteuer war auch die gleichfalls schon in der 1543er Steuerordnung erwähnte Salzsteuer von den salzeinführenden Unternehmern (Bäckern und Salzhändlern¹) zu entrichten, und zwar ebenfalls nach der bezogenen Menge. Diese Steuer wurde 1543 mit 2 Pfennig, um 1560 mit 2 Kreuzer, 1590 und 1612 mit 6 Pfennig vom Fuder (Fuhre) eingehoben, später aber bedeutend erhöht.²

Bezüglich einiger anderer Verbrauchssteuern ist nicht ersichtlich, ob die Steuerpflicht nur dann eintrat, wenn die Einfuhr durch die betreffenden Gewerbetreibenden oder Zwischenhändler erfolgte, oder auch dann, wenn die Ware durch den Verbraucher unmittelbar bezogen wurde, was wohl nur ausnahmsweise vorgekommen sein mag. In diese Gruppe gehörte schon im 16. Jahrhundert die Eisensteuer, welche 1590 und 1612 vom Zentner Eisen 3 Kreuzer, um 1750 aber³ beim Eisen 3, beim Stahl 6 und beim Blech $7\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner betrug.

Später (um 1750⁴) werden auch noch ähnliche Steuern auf Honig und Weinstein⁵ (4 Kreuzer vom Zentner) erwähnt, ferner solche auf Wachs (1 Gulden), Hanf (15 Kreuzer), Werg (3 Kreuzer) und Schafwolle (30 Kreuzer vom Zentner). Über die Entstehungszeit dieser Steuer ist nichts bekannt.⁶ Die betreffenden Produkte waren vom Ansagegeld befreit.

Unabhängig von dem Berufe des Einführenden war — mit der unten zu erwähnenden Ausnahme — die Steuerpflicht hinsichtlich der Weinsteuer.

Diese schon auf der Steuerordnung von 1543 beruhende Steuer war von allen in die Stadt eingeführten

¹ Wenigstens ist dies für die Zeit um 1750 ausdrücklich bezeugt (Bericht Curtis), für die frühere Zeit ist dies aber wohl der Natur der Sache nach gleichfalls anzunehmen.

² Um 1750 betrug sie für einen Wagen mit 1 Pferd 20 Kreuzer, mit 2 Pferden 40 Kreuzer und mit 3 Pferden 1 Gulden (Bericht Curtis). Seit wann dieser Tarif bestand, ist nicht ersichtlich.

³ Bericht Curtis. — Die 1543 eingeführte Eisen-Ansagesteuer nach dem Werte war offenbar bald in eine Steuer nach der Gewichtseinheit umgewandelt worden.

⁴ Bericht Curtis.

⁵ Die Steuerpflicht dieser beiden Produkte beruhte schon auf der 1543er Steuerordnung. Doch unterwarf diese sie nur der Ansagesteuer nach dem Werte, gleich dem Eisen.

⁶ Im Berichte Curtis werden sie dem Ansagegeld gegenübergestellt.

Weinen,¹ sowie von jenen zu entrichten, welchen die Bürger ohne vorherige Einfuhr in die Stadt auswärts verkauften. Der Steuersatz war lange ein sehr wechselnder. Er betrug 1544 bis 1551 2 Schilling vom Startin, 1552: 4 Schilling, 1553 bis 1555: 2 Schilling 20 Pfennig, 1556: 3 Schilling 6 Pfennig, 1557: 2 Schilling, 1558: 3 Schilling, 1560 bis 1562: 45 Kreuzer, 1563 bis 1564: 35 Kreuzer, 1572 bis 1574: 25 Kreuzer, 1575 bis 1579: 24 Kreuzer, 1581 bis 1582: 25 Kreuzer, 1583 und 1584: 22 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, 1585 bis 1586: 26 Kreuzer, 1587 bis 1610: 20 Kreuzer, von 1611 an bis zum Ende der ganzen Periode 30 Kreuzer für die Bürger und 6 Schilling (45 Kreuzer) für die nicht der ordentlichen Stadtsteuer unterliegenden Personen.²

Übrigens waren die Mitglieder des Adels und die geistlichen Korporationen hinsichtlich ihrer Weineinfuhr von der Weinsteuer befreit, mit Ausnahme des verkauften oder „an Auszügler gegebenen“ (?) Weines.³

Diese Steuerbefreiung wurde vielfach mißbraucht, indem jährlich viele hundert Startin nur zum Scheine als Herren oder Landleuten gehörig zur Einfuhr gelangten.⁴

Seit wann die weit höhere Spezialsteuer auf welschen und Tiroler Wein (24 Kreuzer vom Eimer), welche um 1750 erwähnt wird,⁵ bestand, ist nicht ersichtlich. Dies gilt auch von der gleichzeitig in Kraft gestandenen Steuer auf Bier, Most und Essig (15 Kreuzer vom Startin).

Mit ganz vereinzelt Ausnahmen unterscheiden sich die vorstehend aufgezählten Konsumsteuern von dem

¹ Auch die von den Unterthanen benachbarter Grundherren in die Stadt oder deren Burgfried eingeführten und in Kellern eingelagerten Eigenbau- und Kaufweine waren steuerpflichtig, gleichviel ob sie zum Ausschank oder zum eigenen Trunke dienen sollten. Hinsichtlich der am Gratzbache, im Münzgraben, in Geidorf und St. Leonhard wohnenden Unterthanen der Deutschordenscommende am Leech, wurde diese seitens des Ordens früher bestrittene Steuerpflicht im Vergleiche v. 14. August 1676 ausdrücklich anerkannt. Jedoch sollte die Stadt zur exekutiven Eintreibung der bezüglichen Weinsteuer nicht selbst befugt sein, sondern sich hiezu im Bedarfsfalle an die Commende wenden.

² Für 1612 ist diese Abstufung bezeugt in dem Berichte der Stadt v. 29. März 1612 (L.-Reg.-Arch. Fasc. St. u. M.), daß in der Weinsteuer von 1611 bis 1613 eine Veränderung nicht eintrat, wird im Magistratsberichte von 1663 ausdrücklich gesagt. Auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts war der Steuersatz noch der gleiche (Informationen v. 21. 1. 1752 im obzitierten L.-Reg.-Arch. Konvolute).

³ Bericht Curtis.

⁴ Bericht von 1612.

⁵ Bericht Curtis. — Diese Steuer wirkte zugleich als eine Art Schutzzoll des einheimischen Weinbaues.

eigentlichen Ansagegelde dadurch, daß ihre Bemessung nicht nach dem Werte, sondern nach der steuerpflichtigen Menge (Stückzahl, Hohlmaß oder Gewicht) erfolgte.

Was die finanzielle Bedeutung der verschiedenen indirekten Steuern für den städtischen Haushalt betrifft, so ist uns hierüber aus der Zeit vor 1690 nichts überliefert.

Im Jahre 1690 belief sich die Summe der Ansagegeldpauschalien der Kaufleute¹ auf 1648 Gulden 4 Schilling. In einem Ausweise vom Jahre 1701 wird der fünfjährige Durchschnittsertrag für das Ansagegeld der Kaufleute („Steuer von der Handlung“) mit 1778 Gulden 5 Schilling angegeben, für die „Wein-, Getreide- und andere Gewerbesteuer“, das heißt für die indirekten Steuern, ausschließlich des Ansagegeldes, mit 3843 Gulden 6 Schilling. Der Durchschnittsertrag der Jahre 1708 bis 1711 wird² für das pauschalierte Ansagegeld der Kaufleute mit 1405 Gulden 6 Schilling, für das tarifmäßige, direkt gezahlte Ansagegeld mit 4145 Gulden 3 Schilling ausgewiesen, für die „Ansage- oder Einfuhrsteuer von Wein, Getreide, Eisen, Wolle und dergleichen“, das heißt für alle übrigen Verbrauchssteuern, mit 3739 Gulden.

Wesentlich verschiedene Ertragsziffern finden sich in einem Ausweise aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.³ Das Ansagegeld wird hier nach Abzug der Gewerbesteuer für die Kaufleute mit 1081 fl.,⁴ für die übrigen Parteien nur mit 495 fl. 28 kr. ausgewiesen, so daß es gegenüber den übrigen Verbrauchssteuern nur mehr wenig ins Gewicht fällt. Für die Weinsteuer werden nämlich 4242 fl. 27 kr., für die Salzsteuer 531 fl., für die Steuer auf welschen Wein 126 fl. 14 kr., für die Steuer von Gerste und Hafer 262 fl. 27 kr., für die Getreidesteuer der Bäcker 926 fl. 27 kr., für die Bier- und Moststeuer 41 fl. 45 kr. und für die sonstigen Verbrauchssteuern (Eisen, Stahl, Blech, Wachs, Weinstein, Hanf, Wolle) 745 fl. 3 kr. als Ertrag angegeben, was für die gesamten indirekten Stadtsteuern (die Hauptgruppe der sogenannten „magistratischen Gefälle“) einen Ertrag von 8487 fl. 51 kr. ergibt.

¹ Im Steuerregister „Handlungsbestand“ genannt. An der Summe partizipierten 41 Kaufleute mit Pauschalien von 6 bis 120 Gulden.

² L.-R.-Arch. Misc. 128.

³ Summarausweis (undatiert) über den Realitätenenertrag und die Gemeindeeinkünfte der Stadt Graz (in L.-R.-Arch. R. u. K. Fasc. 161, Steuerrekifikationsakten ca. 1750—1752).

⁴ Offenbar für jene Kaufleute, welche an der Abfindungssumme von jährlich 1400 Gulden keinen Teil hatten.

Das Erträgnis des der Stadt zur Einhebung überlassenen landesfürstlichen Mautgefälles wurde seitens der Landschaft 1698 mit rund 6000 fl. angenommen.¹

Anhangsweise wäre hier noch einer uralten Abgabe zu gedenken, nämlich der städtischen Niederlagsgebühr.

Unter dem Niederlagsrechte, welches die Stadt schon in der Babenbergerzeit besaß,² ist die Verpflichtung der fremden Kaufleute zu verstehen, alle durch Graz durchgeführten Waren in der Stadt eine gewisse Zeit lang³ „niederzulegen“, das ist einzulagern und feilzubieten, um den Bürgern der Stadt den Ankauf zu ermöglichen. Diese Einrichtung bezweckte natürlich in erster Linie, den Handel der Stadt zu heben. Allmählich gewann sie aber auch eine finanzielle Bedeutung, indem die Stadt für die eingelagerten Waren⁴ eine Abgabe (einfach „Niederlage“ genannt) einhob.

Über den Zeitpunkt der Einführung dieser Abgabe, die teils als eine Art Aufbewahrungsgebühr, teils eine Art Durchfuhrzoll zu betrachten ist, wie über deren Höhe in der vortheresianischen Zeit sind wir nicht unterrichtet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren für ein Faß, einen Ballen oder eine Kiste im Gewichte von 2 bis 50 Zentnern 15, in der „Freiung“ aber 30 Kreuzer zu entrichten.⁵ Der Ertrag der Niederlage belief sich Ende des 17. Jahrhunderts im fünfjährigen Durchschnitte auf 699 fl., 1708 bis 1711⁶ durchschnittlich auf 1264 fl.,⁷ um 1750 auf 1779 fl.⁸ Im

¹ Rentamtsbericht v. 16. Dezember 1698.

² Angabe in der Bestätigungsurkunde K. Rudolf I. v. 27. Februar 1281 (Wartinger, Priv. d. Hauptstadt Graz, Nr. 1).

³ Zuzufolge Urkunde Herz. Rudolfs v. 4. Juli 1302 brauchte die Einlagerung nicht länger als über eine Nacht zu dauern (a. a. O. Nr. 2). — Von den späteren Bestätigungen des Niederlagsrechtes wären zu erwähnen jene Herz. Rudolf IV. v. 7. November 1361, und K. Friedrichs IV. v. 2. Mai 1463 (a. a. O. Nr. 5 u. 33). Inzwischen war das Niederlagsrecht, anscheinend durch Erzherzog Ernst, der es am 12. Juli 1418 der Stadt Bruck verlieh, den Grazern entzogen worden. Am 16. Oktober 1421 bewilligte jedoch der genannte Herrscher die Rückübertragung dieses Rechtes von Bruck nach Graz. F. Wartinger, Privil. v. Graz Nr. 21, Priv. von Bruck Nr. 23 und 25.

⁴ Ob die Einlagerung in eigenen öffentlichen Magazinen, oder aber nur unter öffentlicher Kontrolle in Privatlokalen zu geschehen hatte, ist nicht bekannt.

⁵ Undat. Bericht Curtis (ca. 1750).

⁶ Undat. Ausweis (ca. 1701).

⁷ Ausweis über das Einkommen d. St. Graz im Jahre 1711. (L.-R.-Arch. Fasc. Misc. 128).

⁸ Summarausweis im L.-R.-Arch. R. u. K. Fasz. 161.

16. Jahrhundert war das Erträgnis noch sehr gering gewesen. Nach einer Angabe vom Jahre 1538 betrug es damals durchschnittlich 100 fl. im Jahre.¹

f) Außerordentliche Steuer für Stadtbefestigungszwecke.

Am 7. Juli 1469 ermächtigte Kaiser Friedrich III. die Stadt Graz, bis auf Widerruf „von 10 Gulden 2 Schilling anzuschlagen“ und von Maut, Niederlag und Fürfahrt doppelte Sätze einzuheben, ferner „Gräben, Zwinger und Anderes“ zum besseren Schutze der Stadt zu erbauen.² Es handelt sich hier offenbar um vorübergehende städtische Finanzmaßnahmen zur Bestreitung von Stadtbefestigungsauslagen, und zwar um eine außerordentliche direkte Steuer, über deren Veranlagung uns leider nichts Näheres überliefert ist, und um die Verdoppelung indirekter Abgaben.

4. Sonstige Einkünfte der Stadt.

Außer den Steuern hatte die Stadt noch mannigfache andere Einkünfte, teils öffentlich-rechtlicher, teils privatrechtlicher Natur.

Die älteste derselben war anscheinend das Brückenrecht, welches der Stadt schon im Jahre 1361 eingeräumt wurde.³ Hiernach durften für jeden die Murbrücke passierenden geladenen Wagen 2 Pfennig eingehoben werden. Im Jahre 1385 erlaubte Herzog Leopold der Stadt, zur Deckung der von ihr bestrittenen Wiederherstellungskosten der zerstörten Murbrücken in Graz und Frohnleiten bis auf Widerruf für jeden eine derselben passierenden beladenen Wagen 24 Pfennig, für jedes beladene Saumroß 1 Pfennig einzuheben.⁴

Unter Herzog Ernst kam es zur Einführung einer anderen ähnlichen Abgabe. Mit der Begründung, daß die Stadt in vergangenen Jahren viel Geld verbaut habe, erteilte ihr der Herzog nämlich am 7. Februar 1414⁵ die

¹ Eing. d. Stadt v. 10. April 1538 (Hofk. A., innerösterr. Herrsch. Akt G—3).

² Auszug im Sp. A. Graz, Handschr. Nr. 1995 alt (F. 8).

³ Urk. Herzogs Rudolf IV. v. 7. November 1361 (Wartinger, Nr. 5).

⁴ Urk. vom 23. Oktober 1385 (ebenda Nr. 11).

⁵ Beglaubigte Abschrift im Hofkammerarchiv, innerösterreichische Herrschaftsakten G 3, dann in der Bestätigungsurkunde von 1441.

Ermächtigung, bis auf Widerruf für jeden „auf oder ab das Land für Graz“ fahrenden beladenen Wagen 16 Pfennig (10 Pfennig für die Ladung und 6 Pfennig für den leeren Wagen) und für jedes Saumpferd 1 Pfennig einzufordern. Von jedem die Mur auf- oder abwärtsfahrenden Lastschiffe sei eine Gebühr von 10 Pfennig pro Faß oder Wagenlast zu entrichten.

Für diese Abgabe, deren Ertrag zu öffentlichen Bauten verwendet werden sollte, bildete sich die Bezeichnung „Fürfahrt“ heraus.¹ Am 5. Jänner 1441 bestätigte Kaiser Friedrich III. den Freibrief Herzogs Ernst wegen der seitherigen großen Bauauslagen der Stadt auf Widerruf, mit dem Beifügen, daß der Ertrag der Fürfahrt zur Bestreitung der Stadtbefestigungskosten dienen solle.²

Die beiden in den vorstehenden Urkunden geregelten, später meist vereint genannten Abgaben „Maut und Fürfahrt“ unterscheiden sich hiernach voneinander teils durch ihren Zweck, teils aber auch durch ihre Natur selbst. Während sich nämlich erstere als reine Brückenmautgebühr darstellt, hat die Fürfahrt den Charakter einer auch wirtschaftspolitischen Erwägungen entspringenden Verkehrssteuer.

Mit Hofdekret Kaiser Ferdinands I. vom 22. Jänner 1538³ wurden beide Gefälle der Stadt entzogen und dem Vizedomante übergeben, weil Richter und Rat es versäumt habe, bei den Nachfolgern Kaiser Friedrichs um Erneuerung der bezüglichen Freibriefe einzuschreiten, und weil der Zweck jener Abgaben inzwischen schon längst erreicht worden sein müsse.

In der hiegegen überreichten Vorstellung vom 22. März 1538 und in weiteren hierauf bezüglichen Eingaben der Stadt⁴ werden die gegen jene Maßregel sprechenden Gründe ausgeführt.

Die Maut, für welche die Stadt der Kammer einen Pachtschilling von jährlich 20 fl. entrichtete, habe infolge

¹ In einer Urk. Friedrich d. Jüngeren v. 14. September 1435 (Wartinger Nr. 23) wird auch die bei Passierung der Brücken in Graz und Frohnleiten zu entrichtende Gebühr als „Fürfahrt“ bezeichnet. Wie v. Srbik betont, ist die Fürfahrtgebühr als eine Vergütung für die Umgehung der Niederlagspflicht durch die Nichteinlagerung der Ware zu betrachten.

² Wartinger Nr. 25. Eine provisorische Ermächtigung zur Weiterhebung der Fürfahrtgebühr hatte Friedrich der Stadt schon am 26. September 1440 erteilt (Abschr. im obzit. Hofk.-Akte).

³ Im obzit. Hofk. Akte.

⁴ Eing. v. 10. April 1538 u. undat. Bericht d. städt. Gesandten an die Hofkammer (1539) a. a. O.

der Befreiung des Klerus und Adels, ihrer Untertanen und der königlichen Urbarsleute nur wenig eingebracht, weshalb man ihr Erträgnis dem Stadtrichter überlasse.

Auf die Fürfahrt habe die Stadt dem Kaiser Friedrich zum Kriege gegen Ungarn 19.435 Pfund dargegeben und hierüber unter Kaiser Maximilian Rechnung gelegt, also nichts verschwiegen. Der Ertrag dieses Gefalles leide darunter, daß die Prälaten und Adeligen nur von ihrem Kaufweine, nicht auch vom Eigenbau-, Bergrechts-, Zins- und Zehentwein die Fürfahrt zahlen. Das Bruttoerträgnis habe sich von 1506 bis einschließlich 1537 auf zusammen 11.773 Pfund, im Jahresdurchschnitte also auf 368 Pfund¹ belaufen, wovon die Besoldung der beiden Einhebungsorgane in Graz und Frohnleiten mit zusammen 52 Pfund abzuziehen sei. Die aus Maut und Fürfahrt zu bestreitenden Auslagen für Bauten, Brücken, Straßen, Wege, Wehrgraben und Wasserschutzwerke werden für obige 32 Jahre mit zusammen 14.846 Pfund ausgewiesen, also im Durchschnitte mit jährlich 449 fl.

Wegen der Türkengefahr seien jetzt dringende Befestigungsarbeiten auszuführen, wozu die Stadt ohne Maut und Fürfahrt nicht die Mittel besitze.² Dies wird unter summarischer Darstellung anderer Einnahmen und des Ausgabenerfordernisses begründet. In der Stadt befänden sich, einschließlich jener Häuser der Vorstadt, die durch zwei Feuersbrünste und im Jahre 1537 durch zwei Überschwemmungen zerstört wurden, daher jetzt keine Steuertragen können, nur 269 im Eigentum von Bürgern stehende Häuser. Die Mehrzahl der Gründe und Häuser in und vor der Stadt gehöre Klöstern, Weltgeistlichen, Adeligen und Hofbediensteten („Offizieren“), die von der Beitragspflicht zu den städtischen Steuern und von den sonstigen bürgerlichen Lasten³ befreit seien. Man könne daher der Bürgerschaft nicht auch noch die durch die Entziehung der Fürfahrt bedingte Mehrbelastung aufbürden.

Der auf alle diese Erwägungen gestützten Bitte um Aufhebung der angefochtenen Verfügung wurde nur in sehr eingeschränktem Maße entsprochen, indem Ferdinand I. der Stadt mit Hofdekret vom 7. April 1539⁴ Maut und

¹ Nach einem dem Akte beiliegenden Zettel hatte die Einnahme aus der Fürfahrt 1447 rund 231 Pfund, 1459 259 Pfund, 1498 203 Pfund und 1535 463 Pfund betragen.

² Hiezu komme das Erfordernis für die Erhaltung und nötigenfalls Wiederherstellung der 7 (großen und kleinen) Brücken in und bei Graz sowie der Brücke in Frohnleiten.

³ „Starke Wacht, Robot und Thorstehen“.

⁴ L.-A.-U.

Fürfahrt neuerdings, und zwar auf zwölf Jahre überließ, jedoch nur gegen ein auf diesen Gefällen liegendes Darlehen von 4500 fl. (Pfandschilling).¹ Später wurde dieses Rechtsverhältnis periodisch erstreckt.²

Im Jahre 1612 belief sich das Erträgnis der Maut und Fürfahrt auf 1800 bis 1900 fl. Auch damals war dasselbe noch zur Deckung von Baukosten bestimmt. Um 1701 wird der fünfjährige Durchschnittsertrag der Fürfahrt mit 2602 fl., jener des Brückengeldes mit 196 fl. ausgewiesen.⁴

In den späteren Ausweisen über die Einkünfte der Stadt wird die „Fürfahrt“ nicht mehr erwähnt. An Stelle dieser und des alten Brückengeldes wird hier die sogenannte „Torbüchse“ angeführt, eine Brückenmaut, welche bei der Einfahrt in das Stadttor zu entrichten war und um 1750 je nach der Art des Wagens 1 oder 2 Pfennig betrug.⁵ Der Ertrag belief sich im Durchschnitte von 1708 bis 1711⁶ auf 387 fl., um 1750 auf 456 fl. Wer das fragliche Brückengeld nicht bei der Einfahrt ins Tor bezahlte, hatte dasselbe nachträglich im magistratischen Einnehmeramte zu entrichten, wo sie in eine eigene Truhe gelegt und daher „Wagentrüherl“ genannt wurde.⁷ Dieses trug um 1750: 201 fl.⁸

Übrigens wird schon um 1701 in einem Ausweise neben der alten „Fürfahrt“ bereits ein „Torgeld“ mit dem Durchschnittsertrage von 787 fl. angeführt,⁹ welche Gebühr offenbar mit den späteren Torbüchsen- und Wagentrüherlgeldern im wesentlichen wesensgleich ist.

Von anderen Quellen des städtischen Einkommens wären zu erwähnen:¹⁰ das Wagegeld, eine Gebühr für die Benützung einer öffentlichen Wage (Tarif unbekannt, Ertrag um 1700 durchschnittlich

¹ Das hiezu aufzunehmende Anlehen hatte die Stadt angeblich mit 10 Prozent zu verzinsen, wodurch der damalige Bruttoertrag der Fürfahrt größtenteils absorbiert worden wäre.

² Mitteilung v. Srbiks, welcher mich auch auf die benützten Hofkammerarchivsakten freundlichst aufmerksam machte.

³ Bericht der Stadt vom 29. März 1612.

⁴ Undat. Ausweis v. 1701.

⁵ Bericht Curtis mit Summarausweis über die Gefälle der Stadt.

⁶ Ausweis im L.-R.-Arch. Misc. Fasc. 128.

⁷ Tituli über einige Gefälle der St. Graz, v. 21. Jänner 1752 (L.-R.-Arch. R. u. K. Fasc. 161).

⁸ Summarausw. über die Gefälle der Stadt (ebenda).

⁹ Undat. Ausweis (um 1701).

¹⁰ Der Kürze halber werden die bezüglichen Daten im folgenden nur schlagwortweise wiedergegeben. Die Ertragsziffern sind den mehrerwähnten Ausweisen entnommen.

342 fl., 1708 bis 1711 durchschnittlich 749 fl., um 1750: 579 fl.);¹ die Bürger-Einstandstaxe, auch Bürgergeld genannt, und zwar hatten neu aufgenommene Bürger um 1750 je nach der Ertragsfähigkeit ihres Gewerbes 7 bis 30 fl. zu bezahlen, nebst einer Taxe von 6 fl., welche Bürgermeister und Syndikus zusammen bezogen² (Ertrag 1708 bis 1711 durchschnittlich 185 fl., um 1750: 450 fl.); das Schutzgeld jener Bürger, welche ihr Gewerbe aufgaben, jedoch der bürgerlichen Rechte teilhaftig bleiben wollten (Tarif unbekannt, Ertrag um 1750: 38 fl.); das Platzgeld der Fratschler, Gärtner, Melbler und anderer platzsitzender Produktenverkäufer, welches auf Punkt 10 des Hofdekretes vom Jahre 1665³ beruhte (Ertrag um 1700 durchschnittlich 99 fl., 1708 bis 1711 durchschnittlich 64 fl., um 1750: 159 fl. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer des auf dem Marktplatze Sitzens);⁴ das Pflastergeld der Lohnkutscher, welches um 1750 für jedes Pferd 1 fl. betrug⁵ und 55 fl. einbrachte; das Standgeld, welches um 1750 von den größeren Kaufleuten mit 1 bis 2 fl., von den Krämern mit 15 bis 45 kr. zu entrichten war⁶ und 400 fl. eintrug. 1698 war das Erträgnis der Marktgebühren (Wochenmärkte und zwei Jahrmärkte) nebst dem Standgelde auf mindestens 450 fl. geschätzt worden;⁷ das Standgeld jener Parteien, die ihre Waren im Franziskanergäßchen verkauften (15 bis 30 kr., Ertrag um 1750: 13 fl.);⁸ das Schweingeld, 1 kr. für jedes auf den Wochenmärkten aufgetriebene Schwein⁹ (Ertrag um 1570: 35 fl.); das Viehmarktgeld für das zum Verkaufe aufgetriebene sonstige Vieh 2 kr., für das verkaufte 1 kr. pro Stück¹⁰ (Ertrag um 1750: 34 fl.); der Roßfuß, auch Jahrmaut genannt, welchen jeder Frachtfuhrmann jährlich mit 6 kr. pro Pferd zu entrichten hatte¹¹ (Ertrag um 1750: 71 fl.); der sogenannte Brugg-Hirsch (Hirse), 1 fl. von

¹ Um 1780 kam hiezu noch der Ertrag der Heuwage zu rund 90 fl.

² Bericht Curtis.

³ „Tituli usw.“

⁴ Bericht Curtis.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ Rentamtsbericht vom 16. Dezember 1698.

⁸ Bericht Curtis.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Ebenda. Die 1711 mit 14 fl. ausgewiesene Vieh maut dürfte hiemit identisch gewesen sein.

¹¹ Ebenda, s. auch Tituli usw.

einem Grazer Viertel Hirse, $1\frac{1}{2}$ fl. beim Korn. (Der Ertrag [um 1750: 105 fl.] floß von altersher den Ratsmitgliedern zu);¹ das Deputat von ankommenden Fischen, Pomeranzen und Kramwaren (um 1750: 142 fl.); die Grundbuchsgefälle, Ertrag um 1750: 51 fl.; die Taxen für Inventuren, Geburts- und Konsensurkunden, Ertrag um 1750: 800 fl.; die Paß- und Totenscheingebühren, Ertrag um 1750: 37 fl.; das Straßen- und Landgerichtsgefälle, Ertrag um 1750: 45 fl.; das Wacht- und Lichtgeld, Ertrag um 1750: 208 fl.; die Pferd- und Platz-Gaill (?), erstere wurde zum Ackerbau (als Dünger?) verwendet, letztere trug vor 1750 eine Zeitlang 30 fl.; der Zins für die Viehweide auf der sogenannten Kuhtratte und von Brachfeldern, Ertrag um 1700 durchschnittlich 74 fl., 1708 bis 1711 durchschnittlich 77 fl., um 1750: 93 fl.; die Bestandzinsen für vermietete Wohnungen und Gewölbe (von 1708 bis 1711 durchschnittlich 1282 fl.), für die Läden auf der Murbrücke und andere Objekte (um 1750: 885 fl.). Im Jahre 1698 hatte das landwirtschaftliche Rentamt die Zinsen für vermietete Gewölbe usw. im städtischen Rathause auf 300 fl. veranschlagt, die Einnahmen für Brot- und Fleischbänke (Zinse oder Gebühren?) auf 200 fl.; die Eisgrubengelder (um 1750: 77 fl.); der Ertrag der städtischen Äcker (um 1750 rund 20 Tagwerke, zusammen rund 260 fl.), und Wiesen (Heufechung im Stadtgraben usw., um 1750: 173 fl.); die Leistungen der städtischen Untertanen (Robot, Geld, Zinse und sonstige Grunddienste); Ertrag um 1700 durchschnittlich 145 fl., 1711: 140 fl., 1750 nicht mehr erwähnt. Um 1700 wird außerdem unter „Urbari“ ein Durchschnittsertrag von 1096 fl. ausgewiesen. (Was es hiemit für eine Bewandnis hatte, ist nicht ersichtlich); die Aktivzinsen angelegter Kapitalien, um 1700 im Durchschnitt 1098 fl. (6 Prozent von 18.330 fl.), 1711: 2433 fl., um 1750 nicht mehr erwähnt; der Beitrag der Stadt Pettau (zur Erhaltung der Stadtguardia) per 500 fl. (um 1700 zum letzten Male ausgewiesen); das „Guardi- und hilfliches Deputat“ (um 1700: 400 fl.); die Sanitätsbeihilfe des Landes (um 1700 und 1711 jährlich 150 fl.); die marschallische Beihilfe (?), um 1700 jährlich 100 fl.

Die vorstehenden Einkünfte, über welche wir leider nicht näher unterrichtet sind, hatten teils den Charakter

¹ Tituli usw.

von Gebühren für Amtshandlungen der Gemeindebehörden oder für die Gestattung der Benützung öffentlicher Märkte und sonstiger Gemeindeanstalten, teils bildeten sie den Ertrag des Gemeindevermögens, teils handelte es sich um Subventionen seitens des Landes und anderer öffentlicher Organe. Ihre Aufzählung empfahl sich an dieser Stelle hauptsächlich deshalb, weil ihr Ertrag in Verbindung mit jenem der städtischen Steuer ein Urteil darüber gestattet, in welcher Weise die Stadt ihre Steuerkontingente an die Landschaft und außerdem die Mittel für die Bestreitung der Gemeindeverwaltungsauslagen aufbrachte.

Über die Entstehungszeit jener Abgaben ist leider fast nichts bekannt. Manche derselben reichen zweifellos sehr weit in die Vergangenheit zurück, die meisten dürften aber, da sie in den älteren Ausweisen nicht erwähnt werden, wohl erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt worden sein, um dem wachsenden Erfordernisse begegnen zu können.

5. Städtische Finanzen.

Über das Budget der Stadt Graz, beziehungsweise über das Verhältnis zwischen deren Einnahmen und Ausgaben, sind wir leider fast gar nicht unterrichtet.

Anlässlich der Verhandlungen wegen Wiederüberlassung der im Jahre 1538 der Stadt entzogenen Maut und Fürfahrt erörterten Richter und Rat das städtische Ausgabenverfordernis jener Zeit.

An die landesfürstliche Kammer sei das „gewöhnliche Remanenzgeld oder Schatzsteuer“ per 170 Pfund 6 Schilling 20 Pfennig zu entrichten, ferner wegen des Stadtgerichtes 56 Pfund 2 Schilling 20 Pfennig, und als Bestandzins für die Maut bisher 20 Pfund. Hiezu komme der Beitrag zu der von 1537 an bewilligten „sechsjährigen Hilfe“ des Landes per 902 Pfund, ferner jener von 1805 fl. 20 kr. zu der weiteren Landtagsbewilligung für 1538, und im Falle eines Aufgebotes die Kosten des Kontingentes von mindestens 560 fl.¹ Das Erfordernis für Brücken-, Straßen- und Wasserwerkserhaltung wird für 1539 mit mindestens 200 Pfund veranschlagt, die Besoldung der Fürfahrt-Einhebungsorgane mit 52 Pfund, jene des auf die Fürfahrt angewiesenen Quartiermeisters mit 60 Pfund eingestellt. Für Schuldzinsen werden 300 Pfund und für den sonstigen

¹ Für 1539 wird das gesamte Steuererfordernis auf rund 3600 fl. veranschlagt.

Bedarf der Stadt 916 Pfund¹ präliminiert. Hiernach ergab sich ein Gesamterfordernis von rund 4100 Pfund.

Hinsichtlich der Bedeckung wird leider nur bemerkt, daß der Stadt im Falle der fortdauernden Entziehung von Maut und Furfahrt zur Bestreitung ihrer eigenen Auslagen nur etwa 300 fl.² zur Verfügung stünden, einschließlich jener beiden Gefälle also rund 700 fl. Das Erträgnis der direkten, wie der übrigen indirekten Steuern wird nicht in Betracht gezogen.

Bereits in einer Vorstellung gegen die über Auftrag Ferdinands I. vom 10. Oktober 1537 erfolgte Abforderung einer außerordentlichen Kriegshilfe von 500 fl.³ hatte die Stadt ihre wirtschaftliche und finanzielle Erschöpfung betont. Sie habe eine große Schuld aufnehmen müssen, deren Verzinsung sehr schwer falle. „Anschläge auf Hilfgeld“ könne man wegen der Armut des gemeinen Mannes nicht einbringen, zumal mancher kaum für sich und seine Familie den Lebensunterhalt habe. Gewerbe und Handel liege ganz darnieder. Die Waren auf dem Markte seien unanbringlich, Kauf- und Handwerksleute ohne Verdienst, hauptsächlich infolge Sperrung der Straßen nach Ungarn und dem windischen Land.

Von diesen traurigen Folgen der Türkenkriege hat sich die Stadt bekanntlich im 16. Jahrhundert allmählich erholt. Später ergaben sich zeitweilig wieder Rückschläge. Darüber, wie sich die finanzielle Bilanz der Stadt gestaltete, fehlt es leider bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts völlig an Nachrichten. Die einschlägigen Ausführungen des Rentamtsberichtes vom 16. Dezember 1698 beruhen größtenteils nur auf Schätzungen und Vermutungen.

Nach einem undatierten, aber offenbar aus dem Jahre 1701 stammenden Ausweise betrug damals im fünfjährigen Durchschnitte die Einnahmen der Stadt, mit Ausnahme der Haussteuer, des Zinsguldens und der Leibsteuer,⁴ zusammen 18.728 Gulden 6 Schilling, die Aus-

¹ Von 1506 bis einschließlich 1537 war für die städtischen Bediensteten zusammen 12.217 Pfund, im Jahresdurchschnitt also 370 Pfund ausgegeben worden. In den obigen 916 Pfund sind, abgesehen von der steigenden Tendenz des Aufwandes für persönliche Bezüge, natürlich auch noch andere Verwaltungsauslagen inbegriffen.

² Hievon entfallen auf das Niederlagsgeld etwa 100 fl., auf ein „kleines Brückengeld“ 32 fl., der Rest auf die Zinse von etlichen kleinen Läden und Häusern.

³ Undatierte Eingabe von 1537. Hofk.-Arch., innerösterr. Herrsch.-A., Fasz. G—3/1.

⁴ Diese drei Steuern wurden in den Ausweis nicht einbezogen, offenbar deshalb, weil ihr Ertrag nicht zur Deckung der eigentlichen Gemeindeauslagen bestimmt war.

gaben, mit Ausnahme der Beitragskontingente zu den ordentlichen und außerordentlichen Landessteuern, 17.229 Gulden 4 Schilling.¹ Eine vollständige Bilanz, in welche auch der Beitrag an die Landschaft und die zu dessen Bedeckung bestimmten obgedachten Steuern einzubeziehen gewesen wären, liegt nicht vor.

Im Jahre 1690 hatte sich der Ertrag der in vorstehender Aufstellung nicht einbezogenen Steuern, das ist der Haus- und Grundsteuer, des Zinsguldens und der Leibsteuer, auf zusammen 12.591 fl. belaufen.² Zuzüglich der Einnahmen aus dem Wachtgelde, der Handwerkssteuer, dem „Handlungsbestandzinse“ (das ist dem pauschalierten Ansagegelde der Kaufleute) und einigen kleinen Zuflüssen ergab sich eine Summe von 16.998 fl., wovon 13.967 fl. auf die behausten, 3031 fl. auf die unbehausten Bürger entfielen.

Im Jahre 1711 beliefen sich die sogenannten un veränderlichen Einkünfte der Stadt³ auf zusammen 12.237 Gulden, die veränderlichen im Durchschnitte der Jahre 1708 bis 1711 auf 16.183 Gulden 4 Schilling, was eine durchschnittliche Gesamteinnahme von 28.420 Gulden 4 Schilling ergibt.⁴

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Ertrag der „magistratischen Gefälle und Einkünfte“, das ist der nicht zu den direkten Steuern gehörigen Einnahmszweige, in zwei Gruppen (14.205 fl. 53 kr. und 3427 fl. 20 kr.) mit zusammen 17.633 fl. 12 kr. ausgewiesen.⁵

¹ Hievon entfallen auf „gemeine Ausgaben“ 3712 Gulden, auf das „Stadtgebäu“ (Stadtmauern) 2133 Gulden 7 Kreuzer, „ordentliche Ausgaben“ 3174 Gulden 7 Kreuzer, die Stadtguardia und die Tor-knechte 3174 Gulden 3 Schilling, auf den Turm 328 Gulden 5 Schilling, auf die Stadtpferde 100 Gulden, den Gerichtsdienner 154 Gulden 6 Schilling, das Lazarett 250 Gulden und auf die 6prozentigen Zinsen der städtischen Schuld (70.000 Gulden) 4200 Gulden. Diese Schuld war im 17. Jahrhundert stark angewachsen, 1612 hatte sie rund 12.600 Gulden betragen, wovon 9000 Gulden auf 6prozentige Schuldkapitalien, 3600 Gulden auf zu 5 Prozent angelegte Stiftungsgelder und Kapitalien (ewige Renten) entfielen. (Bericht v. 29. März 1612, L.-Reg.-Arch., Fasz. St. und M.)

² St.-Buch f. 1690.

³ Haussteuer, Leibsteuer, Zinsguldens und Wachtgeld der behausten Bürger, Zinsen von Aktivkapitalien (2433 fl.), landschaftliche Sanitätsbeihilfe und Leistungen der städtischen Untertanen.

⁴ Ausweis im L.-Reg.-Arch., Fasz. Misc. 128.

⁵ Summarausweise im L.-Reg.-Arch. R. u. K., Fasz. 161. Die gleichzeitigen Daten über den Ertrag direkter Steuern kommen wegen der kurz vorher eingetretenen Änderung der einschlägigen Gesetzgebung hier zu Vergleichszwecken nicht weiter in Betracht.

Die vorstehende Darstellung zeigt, daß das Altgrazer Finanzwesen im allgemeinen kein sehr erfreuliches Bild bietet, teils infolge Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, teils infolge Schmälerung der Steuerbasis durch die zahlreichen Steuerbefreiungen. Immerhin war man aber im großen und ganzen mit Erfolg bestrebt, die Ausgaben durch entsprechende Ausgestaltung der Besteuerung ohne allzu empfindliche Belastung mit den Einnahmen in Einklang zu bringen.
